



Die  
**gesamten Materialien**

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betreffenden  
bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben

von

**Heinrich Seher.**

---

IV. und V. Abtheilung.

**Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

**vom 9. Juni 1899.**

---

**Band 2.**

Abth. V.: Materialien zum Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betreffend (bis zur Vereinigung mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Abth. IV u. V Bd. 1]).

---

**München, 1899.**

**J. Schweizer Verlag.**  
(Arthur Selker.)

# Die gesammten Materialien

zu dem

# Ausführungsgesetze

zum Bürgerlichen Gesetzbuche

vom 9. Juni 1899.

---

## Band 2.

Abth. V. Materialien zum Entwurf eines Gesetzes, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze betreffend (bis zur Vereinigung mit dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Abth. IV u. V Bd. 1]).

---

Herausgegeben

von

**Heinrich Becher.**



München, 1899.

J. Schweizer Verlag.  
(Arthur Sellier.)

§. 1.

## Artikel 2.

Das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 wird dahin geändert:

I. Als § 71a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Umschreibung eines Grundstücks auf einen neuen Besitzer setzt den Nachweis voraus, daß der neue Besitzer Eigenthümer des Grundstücks ist.

Die Umschreibung auf den neuen Besitzer erfolgt, wenn zu dem Erwerbe des Eigenthums die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, auf Grund der Eintragung im Grundbuche. In den übrigen Fällen muß das Eigenthum des neuen Besitzers in der für die Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden.

Zur Eintragung einer Aenderung in dem Bestand eines Grundstücks, abgesehen von der Vereinigung ganzer Grundstücke, insbesondere zur Eintragung einer Theilung, ist die Vorlage eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in welchem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, und eines Auszugs des Messungsverzeichnisses erforderlich.

II. Der § 72 erhält folgende Fassung:

Jede Aenderung, durch die nach § 71 eine Umschreibung veranlaßt wird, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei Aenderungen, zu denen die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, den Grundbuchämtern, bei anderen Aenderungen den Behörden oder Notaren, von welchen eine die Aenderung betreffende Urkunde aufgenommen oder eine die Aenderung betreffende Entscheidung erlassen wird, im Falle einer neuen Messung der Messungsbehörde, in den übrigen Fällen den Parteien.

Die Art der Anmeldung wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

III. Der § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unterlassen die Parteien die ihnen nach § 72 Abs. 2 obliegende Anmeldung, so hat die Umschreibbehörde sie unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Androhung der im § 74 bestimmten Ordnungsstrafe zu der Anmeldung aufzufordern.

IV. Der § 81 erhält folgenden Abs. 3:

Ueberläßt der Eigenthümer das Grundstück einem Anderen ohne Uebertragung des Eigenthums zum Eigenbesitze, so bleibt er neben dem Besitzer für die Grundsteuer haftbar.

V. Der § 116 Abs. 2, 3 wird aufgehoben.

## Artikel 3.

In dem Gesetze vom 15. August 1828, die allgemeine Haussteuer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 wird der § 37 Abs. 2, 3 aufgehoben.

## Artikel 4.

Das Forststrafgesetz für die Pfalz vom 28. Dezember 1831 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§. 1.

Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadenersatz, dann für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffs, wo ein solcher statthat, — mitzuverurtheilen:

- 1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
- 2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
- 3) die Vormünder und Pfleger sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
- 4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden §. 2. Diensthoten;
- 5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
- 6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah.

II. Im Artikel 16 wird

- 1) der Eingang des Abs. 1 dahin geändert:  
Die öffentliche Klage wegen Forstfrevels verjährt;
- 2) der Abs. 3 aufgehoben.

III. Der Artikel 66 erhält folgende Fassung:

Die Vorladung des Angeklagten sowie der civilverantwortlichen Person muß enthalten:

- 1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
- 2) eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
- 3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
- 4) Tag und Stunde der Verhandlung;
- 5) den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten und gegen die civilverantwortliche Person auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde.

IV. Der Artikel 67 erhält folgende Fassung:

Die Zustellung der Vorladung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

In Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, kann der Richter die Abfürzung der im Abs. 1 bestimmten Frist verfügen; von der Verfügung ist in der Vorladung Mittheilung zu machen.

V. Der Artikel 91 erhält folgende Abs. 2, 3:

Für die durch den Gerichtsdiener erfolgenden Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann das Staatsministerium der Justiz anordnen, daß das Schriftstück offen übergeben wird, und eine abgefürzte Beurkundung in tabellarischer Form vorzuschreiben.

S. 2.

Das offen zu übergebende Schriftstück wird mit der Geschäftsnummer bezeichnet, unter der es in dem zur Beurkundung der Zustellung bestimmten Verzeichniß eingetragen ist. Der Tag der Zustellung ist auf dem Schriftstücke zu vermerken.

VI. Der Artikel 68 wird aufgehoben.

#### Artikel 5.

Das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel XV werden

1. im Satz 2 die Worte: „durch Anschlagung an dem Gerichtssitze und in sämtlichen beteiligten Gemeinden“ ersetzt durch die Worte:

„durch Veröffentlichung in dem ihr zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte und durch Anheftung in den beteiligten Gemeinden“

2. in der Ziff. 2 des Satz 3 die Worte: „für die Angerufenen“ ersetzt durch die Worte:

„für die Abtretungspflichtigen“

3. als Ziff. 3 folgende Vorschrift beigefügt:

3) für die übrigen Beteiligten, in der Voraussetzung des Erscheinens der Anrufenden, Ausschließung mit den etwaigen Einwendungen gegen die angesprochene Abtretung.

4. folgende Vorschriften als Abs. 2, 3 eingestellt:

Die schriftliche Mittheilung an die Beteiligten und die Antragsteller oder deren Vertreter ist durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen. Die Zustellung unterbleibt, wenn der Wohnort der zu ladenden Person nicht bekannt ist. Die Rechtswirksamkeit der Ladung ist von der Zustellung der schriftlichen Mittheilung nur insoweit abhängig, als es sich um den Eintritt der im Artikel XII bestimmten Beschränkung des Eigenthümers in der tatsächlichen Verfügung handelt.

Die im Artikel XI bezeichneten Beteiligten, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen der Distriktpolizeibehörde glaubhaft gemacht sind.

II. Der Eingang des Artikel XVI hat zu lauten:

Die Distriktpolizeibehörde hat, sobald die Ladung erfolgt ist, bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände . . . . .

III. Der Artikel XXII Ziff. 1 bis 4 wird aufgehoben.

#### Artikel 6.

Der Artikel 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1881 erhält folgende Fassung:

1) Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Artikel 7.

§. 2.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten wird dahin geändert:

I. Der Artikel 29 Abf. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Bodenzinskapitalien haben denselben Rang wie die Grundrenten, an deren Stelle sie treten.

II. Der Artikel 30 Abf. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Annuitäten haben den Rang der Gefälle, an deren Stelle sie getreten sind.

Artikel 8.

§. 3.

Die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufsläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, werden auf die Pfalz erstreckt.

Die Schlichtung einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Beschädigten nach Artikel 4 Abf. 1 und die Vertheilung der Umlage auf die Pflichtigen nach Artikel 10 Abf. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850 erfolgt in der Pfalz durch den Gemeinderath.

Artikel 9.

Das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, wird dahin geändert:

I. Als Artikel 1a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Dem Jagdrecht unterliegen die wilden Säugethiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk oder Gefieder verwerthet zu werden pflegt oder die als Raubthiere diesem Wilde nachstellen. Die Thiergattungen, welche zu dem jagdbaren Wilde gehören, können durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Das ausschließliche Recht des Jagdberechtigten erstreckt sich auf die verendeten Thiere sowie auf die Eier des Federwildes.

II. Im Artikel 18 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

1) den wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche Entmündigten und den notorisch Geisteskranken.

III. Im Artikel 19 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

1) den Minderjährigen, den wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigten und den nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen.

Die in der Ziff. I enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Pfalz.

Artikel 10.

Das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt.

S. 3.

## II. Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher durch jagdbare Säugethiere anderer als der im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Gattungen angerichtet wird.

## III. Der Artikel 3 Abs. 1, 2 erhält folgende Fassung:

Ist das Jagdrecht auf den zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken nach den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd von der Gemeinde verpachtet oder wird es von der Gemeinde in Selbstverwaltung ausgeübt, so haftet dem Beschädigten an Stelle der Grundeigenthümer die Gemeinde.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirk vereinigt, so haften die Gemeinden als Gesamtschuldner.

## IV. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nicht vergütet, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

## V. Als Artikel 8a wird folgende Vorschrift aufgenommen:

Der Beschädigte hat den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust des Anspruchs binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, in deren Bezirke der Schaden entstanden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die Abmeldung der Anmeldung.

## VI. Die Artikel 4, 6 werden aufgehoben.

Die Artikel 1, 2, 5, 7 bis 8a des Gesetzes vom 15. Juni 1850 werden auf die Pfalz erstreckt.

## Artikel 11.

In der Pfalz können die bestehenden Jagdpachtverträge von jedem Theile unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist für den 31. Dezember 1899 gekündigt werden.

## Artikel 12.

Im Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, werden die Worte: „in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV“ gestrichen.

## Artikel 13.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 wird dahin geändert:

## I. Der Artikel 154 erhält folgende Fassung:

Die Vorladung des Angeklagten sowie der civilverantwortlichen Person muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
  2. eine kurze Bezeichnung der Forstrügefache;
  3. die beantragte Strafe und Entschädigung;
- Tag und Stunde der Verhandlung;



5. den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten und gegen die civilverantwortliche Person auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde. §. 3.

II. Der Artikel 155 erhält folgende Fassung:

Die Zustellung der Vorladung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

In Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, kann der Richter die Abkürzung der im Abs. 1 bestimmten Frist verfügen; von der Verfügung ist in der Vorladung Mittheilung zu machen.

III. Der Artikel 188 erhält folgende Abs. 2, 3:

§. 4.

Für die durch den Gerichtsdiener erfolgenden Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann das Staatsministerium der Justiz anordnen, daß das Schriftstück offen übergeben wird, und eine abgefürzte Beurkundung in tabellarischer Form vorschreiben.

Das offen zu übergebende Schriftstück wird mit der Geschäftsnummer bezeichnet, unter der es in dem zur Beurkundung der Zustellung bestimmten Verzeichniß eingetragen ist. Der Tag der Zustellung ist auf dem Schriftstücke zu vermerken.

IV. Der Artikel 156 wird aufgehoben.

#### Artikel 14.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers wird dahin geändert:

I. Der Artikel 21 erhält folgende Fassung:

Für Beschädigungen, die nicht eine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfads sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherrn nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.

II. Der Artikel 37 erhält folgende Fassung:

Durch Begründung einer Dienstbarkeit können von den Bestimmungen der Artikel 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

III. Im Artikel 39 Abs. 1 werden die Worte: „als Zubehör der Grundstücke“ ersetzt durch die Worte:

„als zu den Grundstücken gehörig“.

IV. Der Artikel 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigentümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufs frei zu erhalten.

V. Der Eingang des Artikel 54 hat zu lauten:

Sofern nicht Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, . . . . .

VI. Der Eingang des Artikel 59 Abs. 1 hat zu lauten:

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse festgesetzte Vertheilung des Wassers . . . . .

- §. 4. VII. Im Artikel 60 Abs. 1 und im Artikel 68 Abs. 1 werden die Worte: „Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung“ ersetzt durch die Worte:

„Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse“.

- VIII. Der Artikel 103 wird aufgehoben.

#### Artikel 15.

In dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur erhält der Artikel 14 folgende Fassung:

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist öffentliche Last der beteiligten Grundstücke und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausschneiden des Grundstücks oder mit der Auflösung der Genossenschaft.

#### Artikel 16.

Der Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen wird aufgehoben.

#### Artikel 17.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden wird dahin geändert:

- I. Im Artikel 17 werden die Worte: „mit den in § 12 Ziffer 3 und 4 des Hypothekengesetzes und § 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen“ ersetzt durch die Worte:  
„mit dem Range des Weiderechtes“.
- II. Im Artikel 18 werden die Worte: „welches gleichfalls die im Artikel 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt“ ersetzt durch die Worte:  
„welches gleichfalls den im Artikel 17 bestimmten Rang hat“.
- III. Im Artikel 42 werden die Worte: „mit den im Artikel 17 bestimmten Vorrechten“ ersetzt durch die Worte:  
„mit dem im Artikel 17 bestimmten Range“.

#### Artikel 18.

Der Artikel 8 Abs. 2 und der Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, werden aufgehoben.

#### Artikel 19.

Das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, wird dahin geändert:

- I. Der Schluß des Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
. . . . daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, und für Forderungen, für die eine dingliche Haftung nicht besteht, Sicherungshypotheken auf das Erbgut eingetragen werden sollen.
- II. Im Artikel 6 erhält  
1. der Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:  
Zur Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Bestätigung des zuständigen Gerichts (Art. 3) erforderlich.

2. An die Stelle der Abs. 6, 7 treten folgende Vorschriften: §. 4.

Zu einer Belastung des Erbguts, zu der der Eigenthümer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich.

Wegen anderer als derjenigen Verbindlichkeiten, die auf dem Erbgute haften, oder den Eigenthümer nach den Vorschriften dieses Gesetzes treffen, findet die Zwangsvollstreckung in das Erbgut nur mittelst Zwangsverwaltung statt.

III. Im Artikel 8 werden die Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§ 24 — 26“ ersetzt durch die Worte: §. 5.

„vorbehaltlich der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten,“.

IV. Der Artikel 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Zur Gutsübergabe unter Lebenden ist die Bestätigung durch das nach Art. 3 zuständige Gericht erforderlich.

V. Im Artikel 27 erhält

1. der Eingang folgende Fassung:

Die Bestellung einer Sicherungshypothek an dem Erbgute können verlangen:

2. Die Ziff. 3 wird durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

Die Personen, welche nach den Art. 20, 24 Alimente anzusprechen haben, können, falls ihnen ein zu dem Erbgute gehörendes Gebäude oder ein Theil eines solchen Gebäudes als Wohnung zum ausschließlichen Gebrauche zu gewähren ist, die Bestellung eines Wohnungsrechts, falls ihnen ein Theil des Erbguts zu sonstiger Benützung zu gewähren ist, die Bestellung einer entsprechenden persönlichen Dienstbarkeit und, soweit andere wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind, die Bestellung einer entsprechenden Reallast an dem Erbgute verlangen.

VI. Die Artikel 2, 30, 33 werden aufgehoben.

### Artikel 20.

Das Gesetz vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehaft-Verhältnisse betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „mit fünf vom Hundert“ ersetzt durch die Worte:

„mit vier vom Hundert“.

II. Der Artikel 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Ablösungssumme haftet das Grundstück in gleicher Weise wie für ein Bodenzinskapital; die Ablösungssumme hat den Rang der Reichertheile, an deren Stelle sie tritt. Für die im Falle des Verzugs zu entrichtenden Zinsen gelten die Vorschriften über die aus einer Reallast zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen.

III. An die Stelle der Artikel 13, 14 tritt folgende Vorschrift:

Ist die Ehehaftsgerechtigkeit mit Rechten Dritter belastet, so ist die Beziehung und die Zustimmung der Berechtigten zu der Ablösung nicht erforderlich.

§. 5.

An dem Anspruch auf die Ablösungssumme haben die Dritten, soweit ihre Rechte beeinträchtigt werden, dieselben Rechte, die ihnen im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; die im § 1128 vorgeschriebene Benachrichtigung der Berechtigten erfolgt nach dem Vollzuge der in Artikel 2 vorgeschriebenen Protokollirung oder nach dem Abschlusse der in Gemäßheit der Artikel 3 bis 8 gepflogenen Ablösungsverhandlungen durch die Distriktverwaltungsbehörde.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Ablösungssumme an den Bezugsberechtigten, so kann dieser und jeder der Berechtigten die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

#### Artikel 21.

Das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt wird dahin geändert:

##### I. Der Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, welche nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben.

##### II. Im Artikel 4 erhält

###### 1. der Absatz 1 folgende Fassung:

Einer geschiedenen Frau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Scheidung gleichgeachtet.

###### 2. der Abs. 3 folgende Fassung:

Ist die Ehe nichtig, so behält die Frau die Heimat, die der Mann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe hat, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war; die Vorschriften des § 1345 Abs. 2 und des § 1704 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

##### III. Im Artikel 6 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 wird

###### 1. dem Abs. 3 folgender Satz beigefügt:

Die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

###### 2. die Abs. 5, 6 erhalten folgende Fassung:

Als selbständig sind nicht zu erachten:

- 1) entmündigte Personen;
- 2) Diensthoten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstande angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

- Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen. §. 5.
- IV. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung: §. 6.  
Für Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 bis 7a wird eine andere als die Gebühr, welche für die Urkunde über die Verleihung des Heimatrechts zu entrichten ist, nicht erhoben.
- V. Im Artikel 13 Abs. 3, 5 treten an die Stelle der Worte: „die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder“ die Worte:  
„die Kinder dieser Ehe, sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder“.
- VI. Der Artikel 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der auf Grund der Art. 15, 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau, es sei denn, daß die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist.
- VII. Im Artikel 18 Abs. 2 werden die Worte: „der angewiesenen Heimatgemeinde“ ersetzt durch die Worte:  
„der vorläufigen Heimatgemeinde“.
- VIII. Im Artikel 25 werden die Worte: „vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird“ ersetzt durch die Worte:  
„unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, bestimmt.“
- IX. Im Artikel 31 werden die Worte: „und nach dem örtlichen Herkommen“ gestrichen.
- X. Im Artikel 33 in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1892 erhält  
1. der Abs. 1 folgende Fassung:  
Ein in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigter Mann darf eine Ehe erst eingehen, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugniß festgestellt ist, daß der Eheschließung das im Art. 36 bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht.  
2. Im Abs. 2 werden ersetzt im Satz 1 die Worte: „die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder“ durch die Worte:  
„die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder“  
und im Satz 3 die Worte: „mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder“ durch die Worte:  
„mit den Kindern dieser Ehe sowie den durch die Ehe legitimirten Kindern“.  
3. Als Abs. 5 wird folgende Vorschrift beigefügt:  
Das Zeugniß verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.
- XI. Im Artikel 36 werden ersetzt  
1. im Abs. 1 Ziff. 3 in der Fassung der Königlichen Deklaration vom 21. April 1884 die Worte: „wegen Diebstahl“ durch die Worte:  
„wegen Raubes, Diebstahls“.

S. 6.

2. im Abs. 1 Ziff. 7 in der Fassung der Königlichen Deklaration vom 21. April 1884 die Worte: „gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt“ durch die Worte:  
„das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet“
  3. im Abs. 3 die Worte: „eine angewiesene Heimat“ durch die Worte:  
„eine vorläufige Heimat“  
und die Worte: „die angewiesene Heimatgemeinde“ durch die Worte:  
„die vorläufige Heimatgemeinde“.
- XII. Im Artikel 37 Abs. 3 werden die Worte: „eine angewiesene Heimat“ ersetzt durch die Worte:  
„eine vorläufige Heimat“.
- XIII. Im Artikel 40 werden
1. im Abs. 1 die Worte: „vorbehaltlich dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmt werden wird“ ersetzt durch die Worte:  
„unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, bestimmt“.
  2. Der Abs. 2 Ziff. 3 wird aufgehoben.
- XIV. Im Artikel 41 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 werden ersetzt
1. im Abs. 1 die Worte: „bis zu fünfzig Thalern“ durch die Worte:  
„bis zu einhundertfünfzig Mark“
  2. im Abs. 3 die Worte: „wieder aufgelöst worden ist“ durch die Worte:  
„für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist“.
- XV. Im Artikel 43 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 treten an die Stelle der Worte: „nach Maßgabe des Artikels 45 Ziff. 5, 6 und 9“ die Worte:  
„nach Maßgabe des Artikel 45 Ziff. 5, 6“.
- XVI. Im Artikel 44 treten
1. im Abs. 2 an die Stelle der Worte: „bis zu 10 fl.“ die Worte:  
„bis zu achtzehn Mark“.
  2. Im Abs. 3 wird das Wort: „taxfreie“ ersetzt durch das Wort:  
„gebührenfreie“.
- XVII. Im Artikel 45 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 werden ersetzt
1. in der Ziffer 5 die Worte: „wegen Diebstahls“ durch die Worte:  
„wegen Raubes, Diebstahls“
  2. in der Ziff. 6 die Worte: „nach Artikel 149 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches“ durch die Worte:  
„nach § 148 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder § 149 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung“  
und die Worte: „oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend,“ durch die Worte:  
„oder § 153 der Gewerbeordnung“.
- XVIII. Im Artikel 51 ist statt „Art. 50 Abs. III“ zu setzen:  
„Art. 50 Abs. 1.“

- XIX. Im Artikel 52 werden ersezt
1. im Abs. 1 die Worte: „vorbehaltenlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten || Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird“ durch die Worte:  
„unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsgerichtssachen, bestimmt“
2. im Abs. 5 die Worte: „von der Tax- und Stempelpflicht befreit“ durch das Wort:  
„gebührenfrei“.
- XX. Die noch bestehenden Ueberschriften vor einzelnen Artikeln werden gestrichen.
- XXI. Die Artikel 20, 26, 32, 34, 35, 38 werden aufgehoben.

#### Artikel 22.

Das Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzausschlag in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ist eine solche Mühle im Besitz einer politischen Gemeinde, so haftet die Gemeindefasse; ist sie im Besitz einer Genossenschaft, so haften die Genossenschaft und die Genossen für Strafe und Kosten nach den für Genossenschaftsverbindlichkeiten geltenden Vorschriften; in beiden Fällen bleibt der Rückgriff gegen denjenigen, welcher die Uebertretung veranlaßt hat, vorbehalten.

II. Der Artikel 60 Abs. 2 Satz 2 und der Artikel 61 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

#### Artikel 23.

Das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Eingang des Artikel 2 Abs. 1 hat zu lauten:

Zur Abmarkung zwischen Nachbargrundstücken kann von jedem beteiligten Grundeigenthümer . . .

II. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Verständigigen sich die beteiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittelst Austausches von Grund und Boden zu verändern, oder nehmen die Feldgeschworenen wahr, daß eine Verrückung der bisherigen Grenze beabsichtigt wird, so darf die Vermarkung erst erfolgen, wenn die Aenderungen im Bestande der Grundstücke und in den Eigenthumsverhältnissen in das Grundbuch eingetragen sind.

III. Der Eingang des Artikel 7 hat zu lauten:

Streitigkeiten über den Anspruch auf Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen und über die Art der Vermarkung, insbesondere . . .

IV. Im Artikel 8 werden die Worte: „unter Darlegung des Bedürfnisses“ ersetzt durch die Worte:

„unter Darlegung der Beschaffenheit der Grenze.“

V. Die Artikel 1, 3, 4 werden aufgehoben.

Artikel 24.

Das Berggesetz vom 20. März 1869 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 6 erhält folgenden Abs. 3:

Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 129a, auf den Ersatz des Minderwerths finden die Vorschriften des Art. 134 entsprechende Anwendung.

II. Als Artikel 36a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Bergbehörde hat dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde und eine beglaubigte Zeichnung des Planes (Art. 33) zur Eintragung des verliehenen Bergwerkseigentums in das Grundbuch mitzutheilen.

In den Fällen des Art. 35 Abs. 2 hat die Bergbehörde dem Grundbuchamte von der Aufhebung oder Aenderung der Verleihung zur Berichtigung des Grundbuchs Kenntniß zu geben.

III. Der Artikel 40 erhält folgende Fassung:

Auf das Bergwerkseigentum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

IV. Der Artikel 41 erhält folgende Fassung:

Für den Erwerb eines bestehenden Bergwerkseigentums gelten dieselben Vorschriften wie für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke.

Auf die Ansprüche aus dem Bergwerkseigentume finden die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Der Artikel 50 erhält folgenden Abs. 2:

Auf die Entschädigungsforderung finden die Vorschriften des Art. 134 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

VI. Der Artikel 55 erhält folgenden Zusatz:

Die Vereinbarung muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

VII. Als Artikel 62a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist die Bestätigung der Vereinigung mehrerer Bergwerke, der Theilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder oder des Austausch von Feldestheilen erfolgt, so hat die Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Bestätigungsurkunde und beglaubigter Planzeichnungen um die Eintragungen zu ersuchen, welche durch die eingetretenen Rechtsänderungen veranlaßt werden.

Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Rechtsänderung betroffen werden, finden auf die Eintragung die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§. 8. VIII. An die Stelle des Artikel 93 Abs. 5 treten folgende Vorschriften:

Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kugelschein kann, wenn nicht das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.



Die Vorschriften der §§ 798, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 8.  
finden auf Kuzscheine entsprechende Anwendung.

IX. Der Artikel 101 Abs. 3 hat zu lauten:

Gewerken, die nicht im Deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

X. An die Stelle des Artikel 112 Satz 2, 3 tritt folgende Vorschrift:  
Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

XI. Im Artikel 117 wird das Wort: „Vollmachtsvertrag“ ersetzt durch das Wort:

„Auftrag“

XII. Als Artikel 129a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die im Art. 126 und im Art. 129 Abs. 1 bezeichneten Entschädigungsforderungen haften, wenn das benützte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit an dem benützten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1124, 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Verfügungen über die Entschädigungsforderungen den Berechtigten gegenüber unwirksam sind, soweit die Fälligkeit erst später als drei Monate nach der Beschlagnahme eintritt.

XIII. Der Artikel 134 erhält folgende Fassung:

Die von dem Grundeigenthümer nach der Vorschrift des Art. 127 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Erlaß des Minderwerths haften, wenn das beschädigte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit an dem beschädigten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des § 1127 Abs. 2 und des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Das Recht, die im Art. 127 Abs. 2 bezeichnete Sicherheitsleistung zu verlangen, steht auch den im Abs. 1 bezeichneten Berechtigten zu. Macht einer der Berechtigten von dieser Befugniß Gebrauch, so ist die Sicherheit in der Weise zu leisten, daß sie auch dem Berechtigten haftet.

XIV. Im Artikel 135 wird der Satz 2 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Auf die in den Fällen des Art. 127 Abs. 3, des Art. 128, des Art. 129 Abs. 2 und des Art. 132 zu leistenden Entschädigungen finden, wenn das betroffene Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer das betroffene Recht zusteht, mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder mit anderen Rechten belastet

§. 8.

ist, für welche eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, die für die Entschädigung im Falle der Zwangsenteignung geltenden Vorschriften Anwendung.

XV. Der Artikel 151 erhält folgenden Abs. 2:

Auf die Entschädigungsforderung finden im Falle der Beschädigung eines Grundstücks die Vorschriften des Art. 134 Abs. 1 entsprechende Anwendung; im Falle der Beschädigung von Zubehörstücken haftet die Entschädigungsforderung den im Art. 134 Abs. 1 bezeichneten Berechtigten nach Maßgabe der Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1127 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

XVI. Der Artikel 154 erhält folgende Fassung:

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 151, 152), welche sich nicht auf Vertrag gründen, verfahren nach den für Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

XVII. Der Artikel 162 erhält folgenden Abs. 3:

Die Vorschriften des Art. 62a finden entsprechende Anwendung.

XVIII. Der Eingang des Artikel 227 erhält folgende Fassung:

Die Art. 85 bis 88, 91, 93, 95, 96, 98 und 99 finden . . . .

XIX. Der Artikel 228 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ruzer behalten die Eigenschaft von Rechten, die den Grundstücken gleichstehen. Die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

XX. Im Artikel 229 Satz 2 werden die Worte: „Veräußerung von Ruzen und“ gestrichen.

XXI. Der Artikel 232 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Art. 119, 121 müssen die Erklärungen des Gewerfen und der Gläubiger öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

In dem Falle der Art. 119, 120 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen.

Ein unverkäuflicher Antheil wird in den Fällen der Art. 120, 121 der Gewerkschaft im Grundbuche zugeschrieben.

XXII. Der Artikel 48 Abs. 3, der Artikel 94 Abs. 2 und der Artikel 115 Abs. 2 werden aufgehoben.

§. 9.

#### Artikel 25.

Das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel 11 erhalten die Abs. 2, 3 folgende Fassung:

Als selbständig sind nicht zu erachten:

- 1) Personen, welche entmündigt sind;
- 2) Diensthoten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen. S. 9.

- II. Der Artikel 13 Abs. 2 lit. f. erhält folgende Fassung:  
f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist;
- III. Im Artikel 15 Abs. 5 werden die Worte: „minderjährige und andere unselbständige Personen“ und im Artikel 47 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte: „minderjährige und unter Kuratel stehende Personen“ ersetzt durch die Worte:  
„Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.“
- IV. Der Artikel 67 erhält folgende Fassung:  
Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.  
Zu der zu treffenden Verfügung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung erforderlich. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.
- V. Der Artikel 112 Abs. 1 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:  
12) bei Abschließung von Vergleichen, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird.

#### Artikel 26.

Das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend, wird dahin geändert:

- I. Im Artikel 10 erhalten die Abs. 2, 3 folgende Fassung:  
Als selbständig sind nicht zu erachten:  
1) Personen, welche entmündigt sind;  
2) Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupte unterhalten werden.  
Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.
- II. Der Artikel 11 Abs. 2 lit. f. erhält folgende Fassung:  
f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist;
- III. Im Artikel 37 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte: „minderjährige und unter Kuratel stehende Personen“ ersetzt durch die Worte:  
„Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.“
- IV. Der Artikel 51 erhält folgende Fassung:  
Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des

- §. 9. öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.  
Zu der zu treffenden Verfügung bedarf der Gemeinderath der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Artikel 27.

Das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betreffend, wird dahin geändert:

- I. Der Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Desgleichen haben diejenigen, welche einem Hilfsbedürftigen gegenüber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren, Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für dessen Unterhalt gemachten Aufwendungen zu leisten.

- II. Der Artikel 5a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Februar 1888 hat zu lauten:

Auf Antrag der Armenpflege können der Ehegatte und der frühere Ehegatte, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel eines Hilfsbedürftigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die erforderliche Unterstützung zu gewähren und Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für den Unterhalt gemachten Aufwendungen zu leisten. Das Gleiche gilt in Ansehung eines unehelichen Kindes von dem Vater, sofern er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

- III. Im Artikel 7 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Februar 1888 werden

1. die Worte: „wenn nicht arme Nothherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird“ ersetzt durch die Worte:

„wenn nicht arme Pflichttheilsberechtigte vorhanden sind.“

§. 10.

2. Als Satz 2 wird folgende Vorschrift beigelegt:

Trifft ihr Anspruch mit dem Ersatzanspruch einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt zusammen, von der der Verstorbene innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode unterstützt oder unentgeltlich gepflegt worden ist, so kann er nicht zum Nachtheile dieses Anspruchs geltend gemacht werden.

- IV. Im Artikel 8 werden

1. im Abs. 1 die Worte: „tax- und stempelfrei zu behandeln“ ersetzt durch das Wort:

„gebührenfrei“.

2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht den Armenpflegern in dem Verfahren vor den bayerischen Gerichten Gebührenfreiheit zu.

- V. Im Artikel 11 Abs. 1 werden hinter den Worten: „im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen“ die Worte eingeschaltet:

„und nicht kraft Gesetzes oder statutarischer Bestimmung der Krankenversicherungspflicht unterliegen.“

VI. Der Artikel 23 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

§. 10.

1) Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind;

VII. Der Artikel 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Armenpflugschaftsrath ist berechtigt, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, wenn Grund zu der Besorgniß besteht, daß der zu Entmündigende der Armentasse zur Last fallen werde.

VIII. Im Artikel 43 Abs. 1 werden die Worte: „vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird“ ersetzt durch die Worte:

„unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen, bestimmt“.

IX. Im Eingange des Artikel 44 tritt an die Stelle des Wortes „Arrest“ das Wort:

„Haft.“

#### Artikel 28.

Das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend, wird für die noch bestehenden registrirten Gesellschaften dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 38 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

In jedem Falle kann die Gesellschaft einen Gesellschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.

II. An die Stelle des Artikel 74 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift

Das Register für die registrirten Gesellschaften wird von den Gerichten geführt, denen die Führung des Handelsregisters obliegt.

III. Der Artikel 43 Abs. 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 29.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 81 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Ermächtigung ist, wenn es sich um eine Maßregel handelt, zu der eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, von der Erlassung dieser Anordnung abhängig zu machen.

II. Im Artikel 122 Abs. 2 wird statt „113“ gesetzt „113 Ziff. 2, 3.“

#### Artikel 30.

In dem Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, erhält der Satz 2 des Artikel 17 Abs. 1 folgende Fassung:

Sie haben den gleichen Rang wie die Grundabgabe und die belasteten Grundstücke haften für sie in gleicher Weise wie für diese.

#### Artikel 31.

Das Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, wird dahin geändert:

§. 10.

## I. Der Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:

- 1) die sämtlichen Gebäude des Staates;
- 2) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
- 3) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Exposituren.

## II. Im Artikel 8 wird die Verweisung „(Art. 3 Ziff. 5)“ gestrichen.

## III. In den Artikel 10 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Absatz eingefügt:

Die Versicherung kann auch von dem Nießbraucher zu Gunsten des Eigenthümers und für ein Gebäude, das im Eigenthume Mehrerer steht, von einem der Miteigenthümer zu Gunsten der sämtlichen Eigenthümer genommen werden.

## IV. Der Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Bei den im Artikel 3 Abs. 1 bezeichneten Gebäuden richtet sich der Mindestbetrag der Versicherung nach den jeweiligen besonderen Ministerialvorschriften, er darf jedoch nicht auf weniger als den halben Werth der verbrennbaren Theile bestimmt werden.

## V. Der Artikel 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit. Ist das Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so ist der Nachweis erforderlich, daß die Gläubiger ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben.

§. 11.

## VI. Der Artikel 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf einem Grundstück mit anderer Plannummer sowie die Bewilligung zu einer anderen Verwendung der Entschädigungsgelder setzt, wenn das Grundstück mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder mit einem Nießbrauche belastet ist, den Nachweis voraus, daß die Berechtigten ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben. Der Nachweis ist zu den Akten zu bringen. Bei Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden genügt der Nachweis, daß die Berechtigten innerhalb der im § 1128 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist einen Widerspruch nicht erhoben haben; die Anzeige von dem Eintritt des Schadens kann durch die nach Abs. 2 zuständige Behörde erfolgen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn das zuständige Gericht festgestellt hat, daß die Bewilligung für die Berechtigten unschädlich ist.

## VII. Der Artikel 43 Satz 1, 2 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Entschädigungsgelder kann, soweit diese zu einem bestimmten Zwecke, insbesondere nach Art. 38, 39 zum Wiederaufbau des Gebäudes, zu verwenden sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 41 Abs. 2, nicht abgetreten werden. Der Anspruch auf die zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann jedoch mit der Baustelle unter der Bedingung des Wiederaufbaus veräußert werden.

VIII. Der Artikel 46 erhält folgende Fassung:

§. 11.

Ist das beschädigte Gebäude eines der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung beschuldigten Versicherten mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder mit einem Nießbrauche belastet oder ist von den Miteigenthümern des Gebäudes einer beschuldigt, so wird zwar zum Besten der Berechtigten oder der anderen Miteigenthümer die Entschädigungssumme gegen dereinstigen Ersatz aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke als zu dem der Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände.

Die Versicherungskammer ist berechtigt, für die festgesetzte Entschädigungssumme eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Beschuldigten eintragen zu lassen.

Die Eintragung der Hypothek an mehreren Grundstücken des Beschuldigten darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke das Doppelte des zu sichernden Betrags erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen.

IX. Der Artikel 71 erhält folgende Fassung:

Steht das versicherte Gebäude im Miteigenthume Mehrerer, so haften die Miteigenthümer, welche die Versicherung genommen haben, für die Beiträge als Gesamtschuldner.

Das Grundstück haftet im Ganzen, auch wenn nur einer der Miteigenthümer die Versicherung genommen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Nießbraucher die Versicherung zu Gunsten des Eigenthümers genommen hat.

X. Der Artikel 75 erhält folgende Fassung:

Werden Brandversicherungsbeiträge von einem Stellvertreter (Art. 70, 73, 74) vorgeschossen, so geht der Anspruch auf diesen über.

XI. Im Artikel 77 Abs. 1 werden die Worte: „insbesondere auch die Einwilligung der sämmtlichen Hypothekgläubiger oder amtliche Bescheinigung der Hypotheksfreiheit“ gestrichen.

XII. Der Artikel 9 Abs. 2, der Artikel 32 Abs. 4 Satz 2, der Artikel 47 Abs. 2, der Artikel 72, der Artikel 78 Abs. 1 Ziff. 3 und der Artikel 88 Satz 2 werden aufgehoben.

Die Aufhebung des Artikel 3 Abs. 1 Ziff. 6 und des Artikel 32 Abs. 4 Satz 2 sowie die Aenderungen der Artikel 10, 15, 71 treten schon vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Kraft.

Artikel 32.

In den Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, wird folgende Vorschrift als Ziff. 3a eingestellt:

- 3a) Umwandlung des Zweckes oder Aufhebung einer Stiftung nach den Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn von dem Vorstande der Stiftung oder von einem zum Genuß oder zum Mitgenusse der Stiftung Berechtigten bestritten wird, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden sei oder das Gemeinwohl gefährde.

§. 11.

Artikel 33.

Das Gesetz vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung wird dahin geändert:

I. Als Artikel 9a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ueber das Vermögen einer der im Artikel 9 Abs. 2 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes findet ein Konkurs nicht statt.

II. Der Artikel 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ansprüche aus der Haftung des Staates oder der Gemeinden für den bei Zusammenrottungen verursachten Schaden sowie die Ansprüche des Fiskus gegen die beteiligten Gemeinden auf Ersatz der Kosten, die aus dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung entstehen, erlöschen mit dem Ablauf eines Jahres, wenn nicht vorher die Klage erhoben wird. Die einjährige Frist beginnt für die Ansprüche der ersteren Art mit der Beschädigung, für die Ansprüche der letzteren Art mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht.

§. 12.

III. Im Artikel 20 werden die Worte: „in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen“ ersetzt durch die Worte: „in den Angelegenheiten, für welche die Landesgesetze maßgebend sind.“

IV. Die Ueberschrift vor dem Artikel 45 hat zu lauten:

„Zwangseinteilung.“

V. Im Artikel 46 Abs. 1 werden

1. im Satz 1 die Worte: „und unter den Beteiligten nur noch die Frage über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung streitig“ gestrichen.

2. An die Stelle des Satz 2 treten folgende Vorschriften:

Der Antrag hat die genaue Bezeichnung des abzutretenden Grundstücks sowie die Angabe des Abtretungspflichtigen und der sonstigen Beteiligten zu enthalten. Der Antrag soll, soweit thunlich für die in demselben Verwaltungsbezirke belegenen Grundstücke gleichzeitig gestellt werden.

VI. In den Artikel 47 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Ladung finden die Vorschriften des Artikel XV Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 entsprechende Anwendung; schriftliche Mittheilung erfolgt nur an den Abtretungsberechtigten, die Abtretungspflichtigen und die sonstigen Beteiligten, die sich zur Theilnahme an dem Schätzungsverfahren bei der Distriktsverwaltungsbehörde gemeldet haben.

VII. Der Abs. 2 des Artikel 50 erhält folgende Fassung:

Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das abzutretende Grundstück liegt.

VIII. Der Artikel 51 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist der Abtretungsberechtigte der Staat, so kann an Stelle der Einweisung in den Besitz die sofortige Zwangsabtretung erwirkt werden; zu einer Sicherheitsleistung ist der Staat nicht verpflichtet.



IX. Der Artikel 53 erhält folgende Fassung:

§. 12.

An der Entschädigungssumme stehen den Betheiligten, deren Rechte nach Artikel XI des Gesetzes vom 17. November 1837 auf die Entschädigungssumme übergegangen sind, dieselben Rechte zu, die sie im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse haben würden. Der bisherige Eigenthümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

X. Der Artikel 55 erhält folgenden Zusatz:

Vor dieser kann auch die Auflassung erklärt werden.

XI. Als Artikel 55a wird unter der Ueberschrift: „Ablösung“ folgende Vorschrift eingestellt:

Bei der Ablösung eines Rechtes, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, finden, wenn das Grundstück des Berechtigten mit Rechten Dritter belastet ist, auf die Ablösungssumme, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die im Falle der Zwangsenteignung für die Entschädigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

XII. Als Artikel 68a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Bei Familienfideikommissen, Lehen mit Einschluß der allodifizirten Lehen, Stammgütern und landwirthschaftlichen Erbgütern finden auf die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners die für die Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

XIII. An die Stelle des Artikel 69 treten unter der Ueberschrift: „Aufgebotsverfahren folgende Vorschriften:

Artikel 69.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung ist bei Schuldverschreibungen des bayerischen Staates das Amtsgericht, bei welchem die Staatsschuldentilgungsanstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, bei Schuldverschreibungen, die von einer dem bayerischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, das Amtsgericht, bei welchem die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Artikel 69a.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, für welche Zins- oder Rentenscheine nicht ausgegeben sind, sowie eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und der Zahlungssperre erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch zweimalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung noch in anderen Blättern erfolgen soll. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der

§. 12.

ersten Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

Die im § 1017 Abs. 2, 3 und im § 1022 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte.

Auf Versicherungspolizen sowie auf Grundschul- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber ausgestellt sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 13.

## Artikel 69b.

Die öffentliche Bekanntmachung der in den §§ 977, 982, 988 1002 der Civilprozeßordnung bezeichneten Aufgebote erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Einrückung in dieses Blatt.

Wird die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils angeordnet, so erfolgt sie durch das im Abs. 1 bezeichnete Blatt.

XIV. Der Artikel 88 wird als Artikel 70a eingestellt.

XV. Die Artikel 12 bis 19, 23 bis 33, 56 bis 67, 71 bis 77, 79 bis 121, 123 bis 126, 135, 140 bis 168, 171 bis 174, 176 bis 219, 222 bis 224 werden aufgehoben.

Die Vorschriften der Artikel 25 bis 33, 125, 171 bleiben jedoch in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Für das im § 82 des Hypothekengesetzes bestimmte Aufgebot verbleibt es in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Artikel 69b entsprechende Anwendung finden und die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen muß. Bei einer vertragmäßigen Versteigerung von Grundstücken nach Artikel 202 bleiben für das Verfahren die Vorschriften des Artikel 202 Abs. 1, 4 bis 7 maßgebend.

Die Artikel 127 bis 134, 136 bleiben in Ansehung der Hypotheken in Kraft, welche zu der Zeit bestehen, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Der Artikel 169 bleibt für Rechtsverhältnisse, die sich nach den bisherigen Vorschriften bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnt worden ist.

Die Artikel 220, 221 bleiben für die nach den bisherigen Vorschriften errichteten Urkunden der in ihnen bezeichneten Art in Kraft.

Die noch geltenden Vorschriften der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung und der pfälzischen Civilprozeßordnung werden aufgehoben. Die Vorschrift des § 128 Theil I Titel 10 der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung bleibt jedoch für die vor dem 1. Januar 1876 erfolgten Eintragungen in die Kirchenbücher in Kraft.

Soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in Theil I Titel 51 §§ 100 bis 109 der preussischen Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte Aufgebot stattfindet, verbleibt es in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt für das Hypothekenreinigungsverfahren nach pfälzischem Rechte.

Artikel 34.

§. 13.

Das Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichts-Verfassungsgesetze wird dahin geändert:

I. Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

Die Amtsgerichte sind, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Angelegenheiten zuständig, welche zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben.

Die Amtsgerichte sind zuständig für die Beurkundung von Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung. Die Amtsgerichte sind nicht zuständig für die Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind, sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens.

Die Amtsgerichte sind als Nachlaßgerichte nicht zuständig zur Aufnahme des Inventars.

II. Als Artikel 15a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Amtsgerichte können für bestimmte Arten von Gutachten, soweit nicht besondere Vorschriften maßgebend sind, Sachverständige öffentlich bestellen und im Allgemeinen beeidigen.

III. Dem Artikel 17 Absf. 2 wird folgende Vorschrift beigefügt:

Ist die Dienstaufsicht zwischen mehreren Amtsrichtern getheilt, so bestimmt das Staatsministerium der Justiz denjenigen, welchem die Vertheilung der Geschäfte zusteht.

IV. Der Artikel 21 erhält folgende Fassung:

Die im Art. 20 Absf. 1 angeordnete Stellvertretung erstreckt sich nicht auf den Fall rechtlicher Verhinderung des Gerichts.

V. Der Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die Ausfertigungen in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, von dem Amtsrichter unterschrieben.

VI. Der Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die in dem gegenwärtigen Gesetze den Landgerichten zugewiesenen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

VII. Im Artikel 30 erhält

1. der Absf. 1 folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 61 bis 68, 77 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gelten auch für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind.

2. Im Absf. 3 werden die Worte: „in den Fällen des § 100 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorsitzende der Kammer für Handelsfachen“ gestrichen.

3. Der Absf. 4 erhält folgende Fassung:

Ausfertigungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

- §. 13. VIII. Im Artikel 36 Ziff. 2 werden die Worte: „nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes“ ersetzt durch die Worte:  
„nach Art. 28“.
- §. 14. IX. Im Artikel 37 werden die Worte: „mit Ausnahme der Behandlung der im Art. 41 bezeichneten Strassachen“ gestrichen.
- X. Der Artikel 38 erhält folgende Fassung:  
Die Vorschriften der §§ 121, 124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gelten auch für die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind.  
Auf die Vertretung des Präsidenten finden die Vorschriften des Art. 32 entsprechende Anwendung.
- XI. Der Artikel 39 erhält folgende Fassung:  
Die Vorschriften des Art. 30 Abs. 3, 5 finden bei den Oberlandesgerichten entsprechende Anwendung.  
Ausfertigungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die das Oberlandesgericht als oberes Gericht zuständig ist, werden von dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.
- XII. An die Stelle des Art. 42 Abs. 3 treten folgende Vorschriften:  
Dem Obersten Landesgerichte wird ferner die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strassachen sowie, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichsgerichts, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen.  
Das Oberste Landesgericht ist, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Angelegenheiten zuständig, welche zur Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs gehört haben.
- XIII. Der Artikel 48 erhält folgende Fassung:  
Die Civilsenate des Obersten Landesgerichts entscheiden in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte als Beschwerdebgerichte und über die Bestimmung des zuständigen Gerichts jedoch in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.
- XIV. Der Artikel 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Bei dem Obersten Landesgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Oberlandesgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgerichte wird ein Erster Staatsanwalt aufgestellt.
- XV. Der Artikel 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom König ernannt.
- XVI. Der Artikel 63 erhält folgende Fassung:  
Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen, sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung vorzunehmen

und Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Vormundschaftsgericht einzureichen sind. Sie sollen sich diesen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen. §. 14.

Den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten kann von dem Nachlassgerichte die Aufnahme des Inventars übertragen werden.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach Abs. 1 oder eines Inventars nach Abs. 2 soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Werth des Vermögens oder des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von zweitausend Mark nicht oder nicht erheblich übersteigt.

XVII. Im Artikel 64 werden die Worte: „verpflichteten Schreiber“ ersetzt durch das Wort:

„Gerichtsschreibereibedienteten“.

XVIII. Im Artikel 65 werden die Worte: „sowie des Zustellungswezens in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege“ gestrichen.

XIX. Die Ziff. 6 des Artikel 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

6. dem Generalstaatsanwälte hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgerichte, dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwälte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes.

XX. Der dreizehnte Titel erhält die Ueberschrift:

„Hinterlegungswezen“.

XXI. Im Artikel 76 treten

1. an die Stelle der Abs. 1, 2 folgende Vorschriften:

Für die in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes oder nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erfolgenden Hinterlegungen werden bei den Amtsgerichten Hinterlegungsstellen errichtet. Für mehrere Amtsgerichtsbezirke kann eine Hinterlegungsstelle errichtet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung werden durch königliche Verordnung getroffen.

2. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Staatsregierung kann die Besorgung des Hinterlegungswezens der königlichen Bank übertragen und die hiefür erforderlichen reglementären Vorschriften erlassen.

3. An die Stelle des Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:

Bei den amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen findet die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht statt.

XXII. Der Artikel 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, Rechtshülfe zu leisten.

XXIII. Im Artikel 78 Abs. 1 und im Artikel 79 werden die Worte: „in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten“ ersetzt durch die Worte: §. 15.

„in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind.“

XXIV. Der Artikel 28 Abs. 2, 3 und die Artikel 41, 46, 47 werden aufgehoben.

§. 15.

### Artikel 35.

Das Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung wird dahin geändert:

- I. Im Artikel 107 werden die Worte: „Notare oder“ gestrichen.
- II. Die Artikel 14, 30, 31, 117 bis 121 werden aufgehoben.

### Artikel 36.

Das Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer wird dahin geändert:

- I. Im Artikel 1 Abs. 1 erhält
  1. die lit. a folgende Fassung:
    - a) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall, von Auflagen auf Zuwendungen dieser Art, die dem Empfänger der Leistung einen Vermögensvorteil zu verschaffen bezwecken, sowie von Pflichttheilsansprüchen;
  2. die lit. b fällt weg.
- II. Im Artikel 4 erhält
  1. die Ziffer 1 folgende Fassung:
    - 1) Als Verwandtschaft gilt auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft sowie das Verhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.
  2. die Ziff. 2 folgenden Zusatz:

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Scheidung gleich.
- III. An die Stelle der Artikel 7, 8 treten folgende Vorschriften:

### Artikel 7.

Auf Grundstücke und denselben gleichstehende Rechte, welche sich außerhalb Bayerns befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

Innerhalb Bayerns befindliche Grundstücke und denselben gleichstehende Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war und ob er seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht.

### Artikel 8.

Anderes als das im Art. 7 bezeichnete Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit, seinen Wohnsitz in Bayern hatte.

Soweit hienach außerhalb Bayerns befindliches Vermögen der Besteuerung unterliegt, wird auf die Erbschaftssteuer die in dem Staate, in welchem sich das Vermögen befindet, von diesem Vermögen zu entrichtende Erbschaftsabgabe angerechnet.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit, keinen Wohnsitz,

so unterliegt das bewegliche Vermögen der Erbschaftssteuer, soweit es zur Zeit des Todes des Erblassers, im Falle der Todeserklärung zur Zeit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils, sich in Bayern befindet. §. 15.

#### Artikel 8a.

Für den Fall, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in einem Staate gehabt hat, in dem die Erbschaftssteuer nach anderen als den im Art. 8 bestimmten Grundsätzen erhoben wird, oder Angehöriger eines solchen Staates gewesen ist, kann das Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung einer Doppelbesteuerung anordnen, daß das bewegliche Vermögen

- 1) ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers der Erbschaftssteuer unterliegt, wenn der Erblasser bayerischer Staatsangehöriger gewesen ist;
- 2) ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Erblassers der Erbschaftssteuer unterliegt, wenn das Vermögen sich in Bayern befindet.

IV. Im Artikel 11 werden die Worte: „oder die Einweisung in den Besiz des Vermögens eines Abwesenden (Art. 1b)“ gestrichen.

V. Der Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Bei einer Nacherbfolge oder einem Nacherbvermächtnisse wird der Vorerbe oder der erste Vermächtnißnehmer als Nießbraucher und der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer als Erwerber der Substanz des an ihn herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist jedoch die Einsetzung des Nacherben oder das Nachvermächtniß auf dasjenige beschränkt, was bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge oder des Nachvermächtnisses übrig sein wird, so haben sowohl der Vorerbe oder der erste Vermächtnißnehmer von dem vollen Betrage des ihm angefallenen als der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten. Die von dem Vorerben oder dem Vorvermächtnißnehmer entrichtete Steuer wird für den Betrag, für welchen der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer steuerpflichtig ist, insoweit zurückvergütet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe oder der Vorvermächtnißnehmer als Nießbraucher schulden würde.

VI. Im Artikel 23 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben ein || gesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todeswegen bedacht, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Bedachten am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit dessen Nachlaß reicht, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Zuwendung von dem anderen Ehegatten ausgegangen ist. §. 16.

VII. Der Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlaßpfleger, sowie die Verwalter von

§. 16.

Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten.

VIII. Im Artikel 28 Abs. 2 werden die Worte: „oder auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden“ gestrichen.

IX. Im Artikel 30 werden ersetzt im Satz 1 die Worte: „testamentlicher Verfügungen“ durch die Worte:

„einer Verfügung von Todeswegen“

und im Satz 2 die Worte: „testamentliche Verfügungen“ durch die Worte: „die Verfügungen von Todeswegen“

X. Im Artikel 31 Abs. 1 wird statt „notarielles Inventar“ gesetzt „vorschriftsmäßig errichtetes Inventar.“

XI. Der Artikel 34 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen sind die in den Art. 29, 31 bis 33 aufgestellten Verpflichtungen von den gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

XII. Im Artikel 35 Abs. 1 wird das Wort „notarieller“ gestrichen.

XIII. Als Art. 44a wird der Abs. 4 des Artikel 46 eingestellt.

XIV. Der Artikel 25 Abs. 3 Satz 2 und der Artikel 46 werden aufgehoben.

Soweit für einen nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretenden Anfall die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend bleiben, gilt das Gleiche von den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Erbschaftsteuer; die Vorschriften der Artikel 7 bis 8a der neuen Fassung gelten jedoch auch für solche Anfälle.

#### Artikel 37.

Das Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, wird dahin abgeändert:

I. Im Artikel 7 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Grundbesitz, welcher schon mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann überdies nur dann als Sicherheit angenommen werden, wenn die Gläubiger der für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Hypothek im Range ausweichen.

II. Der Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Die Sicherheit kann auch in der Weise geleistet werden, daß land- und forstwirtschaftlich benützbarer Grundbesitz mit der Kulturrente als ablösbarer Reallast belastet wird. Die Ablösungssumme muß innerhalb der ersten Werthshälfte zu stehen kommen. Ist der Grundbesitz schon mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß der Reallast der Vorrang eingeräumt werden.

Die Ablösung der Reallast kann binnen sechs Monaten von der Kommission gefordert werden

1) in den Fällen des Artikel 5 Abs. II Ziff. 1 und 2,

2) wenn der Erwerber des belasteten Grundbesitzes die persönliche Haftung für rückständige Renten nicht übernimmt,



- 3) wenn ohne Einwilligung der Anstaltsverwaltung und ohne gerichtliche Feststellung der Unschädlichkeit von dem belasteten Grundbesitz ein Grundstück oder eine Theilfläche oder ein Realrecht abgetrennt worden ist. §. 16.

III. Der Artikel 9 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Die ermittelten Theilrenten sind öffentliche Lasten der Grundstücke auf die sie nach Ziff. 2 vertheilt worden sind.

IV. Der Artikel 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Gesuch hat die Erklärung zu enthalten, ob die Sicherheit nach Artikel 7 oder nach Artikel 8 bestellt werden soll.

V. Im Artikel 12 werden

1. die Eingangsworte durch folgende Vorschriften ersetzt:

Soll als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente eine Hypothek oder eine Reallast an dem Grundstücke bestellt werden, zu dessen Verbesserung das Darlehen gewährt wird, so findet auf Antrag des Gesuchstellers eine gerichtliche Aufforderung der Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldgläubiger zur Erklärung darüber statt, ob sie dem Vorrang der zu bestellenden Hypothek oder Reallast widersprechen. Ist das Recht eines der Gläubiger mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die gerichtliche Aufforderung auch an den Dritten zu richten.

Für die gerichtliche Aufforderung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Die Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Nach Zusicherung des Darlehens läßt die Kommission ihren Bescheid und das Darlehensgesuch mit den Beilagen durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, mittheilen und das Amtsgericht um Erlassung der Aufforderung an die Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldgläubiger und, sofern ein Recht, das zurücktreten soll, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, an den Dritten ersuchen.

3. Die Ziff. 3 lit. b, c, d erhält folgende Fassung:

- b) die Bezeichnung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche der als || Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Hypothek oder Reallast im Range ausweichen sollen; §. 17.
- c) die Mittheilung, daß die Beschreibung des Unternehmens mit den Plänen und Kostenvoranschlägen und der Bescheid der Kommission auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können;
- d) die Eröffnung, daß die Zustimmung des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldgläubigers und, sofern dessen Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, auch die Zustimmung des Dritten zu der Rangausweichung angenommen werde, wenn nicht innerhalb eines Monats bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers Widerspruch erhoben wird.

S. 17.

4. An die Stelle der Ziff. 3 Abs. 2 Satz 2 treten folgende Vorschriften:  
Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in einem anderen Blatte erfolgen soll. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung, im Falle mehrfacher Einrückung seit der letzten Einrückung.
5. Die Ziff. 3 erhält folgenden Abs. 3:  
Berechtigte, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen des Amtsgerichts glaubhaft gemacht sind.
6. Die Ziff. 4 erhält folgende Fassung:  
Soweit innerhalb der Frist Widerspruch nicht erhoben ist, hat das Amtsgericht auszusprechen, daß die Rangausweichung als von den aufgefordernten Berechtigten bewilligt zu erachten ist. Die Berechtigten sind in dem Beschlusse zu bezeichnen.
7. Als Ziff. 6 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:  
In dem Falle der Ziff. 4 finden auf die Eintragung des Vorranges der als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente bestellten Hypothek oder Reallast, soweit durch die Eintragung eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld betroffen wird, die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besizer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

VI. Im Artikel 13 Abs. 4 werden

1. die Worte: „und unterliegt nur der in dieses Grundstück stattfindenden Zwangsvollstreckung“ gestrichen,
2. folgende Vorschrift beigelegt:  
Ist das Grundstück zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Beschlag genommen, so ist die Anstalt zu der Auszahlung nicht verpflichtet.

VII. Der Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung zur Löschung der für die Landeskultur-Rentenanstalt eingetragenen Hypothek oder Reallast oder zur Umschreibung der Hypothek wird von der Anstaltsverwaltung durch schriftliche Erklärung erteilt.

Hat die Hypothek den Vorrang vor den zur Zeit der Eintragung bestehenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nach Artikel 12 Ziff. 4 erlangt, so kann diesen Rechten gegenüber der Vorrang, soweit sich die Hypothek mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück in einer Person vereinigt, nicht geltend gemacht werden.

VIII. An die Stelle des Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 treten folgende Vorschriften:

Für Schuldbekennnisse und Bestellungen von Hypotheken und Reallasten, für Rangänderungen zu Gunsten der zu bestellenden

Hypotheken oder Reallasten, mit Einschluß der Berichtigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie für Eintragung und Löschung der Hypotheken und Reallasten und für die Umschreibung der Hypotheken auf den Eigentümer des belasteten Grundstücks werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Erklärungen, welche die Aufhebung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu Gunsten der zu bestellenden Hypothek oder Reallast betreffen. S. 17.

IX. Der Artikel 22 wird aufgehoben.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleibt die Geltung des Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1884 auf die Landestheile rechts des Rheins beschränkt. Für die im Artikel 12 bestimmte gerichtliche Aufforderung tritt an die Stelle des Amtsgerichts, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, das Amtsgericht, bei welchem das Hypothekenbuch für das Grundstück geführt wird; soweit es nach Artikel 12 Ziff. 3 Abs. 3 auf Eintragungen im Grundbuch ankommt, treten an deren Stelle die entsprechenden Eintragungen im Hypothekenbuche. Die Vorschrift des Artikel 18 Abs. 2 findet auf das nach § 84 des Hypothekengesetzes dem Schuldner zustehende Recht entsprechende Anwendung.

Artikel 38.

Das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betreffend, wird dahin geändert:

I. Als Artikel 9a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Zu den im Flurbereinigungsverfahren abzugehenden Erklärungen bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt sowie ein Vormund oder Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienraths, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche || Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde. S. 18.

II. Der Artikel 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sind die in die Unternehmung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so sind die an ihre Stelle tretenden Grundstücke in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Wahrung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich ist, nach den verschiedenen Belastungen auszuscheiden und im Steuerkatasterplane mit besonderen Nummern zu bezeichnen. Verfügungsbeschränkungen stehen den Belastungen gleich.

III. Der Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Wird bei einer Flurbereinigung zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung nach Art. 6 Abs. 5 geleistet, so ist sie zunächst zur Ablösung der Grundlasten zu verwenden, soweit diese wegen des Minderwerths der eingetauschten Grundstücke nicht auf diese übertragbar sind; auf den Rest finden, wenn die ausgetauschten Grundstücke mit Rechten Dritter belastet sind, die für die Haftung des Entschädigungsanspruchs und das Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangseinteilung geltenden Vorschriften Anwendung.

S. 18.

Eine nach Art. 6 Abs. 6 zu leistende Geldentschädigung haftet für Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, mit denen die ausgetauschten Grundstücke belastet sind, nach Maßgabe der Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IV. Der Artikel 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nach den Art. 20, 25, 32 ergehenden Ladungen und Mittheilungen sind, wenn Personen betheilt sind, die unter Vormundschaft stehen oder für die die Bestellung eines Pflegers oder eines Beistandes angeordnet ist, auch an das Vormundschaftsgericht, falls eine Nachlaßpflegschaft angeordnet ist, auch an das Nachlaßgericht, für Stiftungen auch an die Aufsichtsbehörde zu richten.

V. Der Artikel 18 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

Bei Familienfideikommissen kann die Flurbereinigungs-Kommission auch in solchen Fällen das im Art. 9 bezeichnete Zeugniß ertheilen.

VI. Der Artikel 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist eine Unternehmung als zur weiteren Instruierung geeignet erklärt, so sind die nach Maßgabe des hiebei festgesetzten Umfanges der Unternehmung betheiligten Grundeigenthümer beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter durch die Distriktverwaltungsbehörde zu einer Tagsfahrt mit der Eröffnung zu laden, daß

- 1) Einwendungen bezüglich der Voraussetzungen der Flurbereinigung (Art. 1 bis 5) bei Vermeidung des Ausschlusses entweder in der Tagsfahrt oder binnen vierzehn Tagen nach derselben bei der Distriktverwaltungsbehörde vorgebracht werden müssen,
- 2) daß diejenigen betheiligten Grundeigenthümer, welche weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, als der Inangriffnahme der Flurbereinigung zustimmend erachtet werden und auch aller Einwendungen gegen die sonstigen Beschlüsse der Tagsfahrt verlustig gehen,
- 3) daß zur Stellvertretung eine von der Gemeindebehörde des Wohnorts beglaubigte Vollmacht genügt.

VII. Im Artikel 21 erhält

1. der Eingang folgende Fassung:

Bei der von der Distriktverwaltungsbehörde abzuhaltenden Tagsfahrt ist zunächst die beabsichtigte Unternehmung unter Bekanntgabe des ungefähren Betrags der voraussichtlich erwachsenden Kosten darzulegen sowie auf den im Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 erwähnten Rechtsnachtheil hinzuweisen und sodann Beschluß zu fassen.

2. Der Abs. 5 wird aufgehoben.

VIII. Als Artikel 21 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Werden in der Tagsfahrt nach Art. 21 oder während der im Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 festgesetzten Frist von den Betheiligten Einwendungen bezüglich der Voraussetzungen der Flurbereinigung erhoben, so hat die Flurbereinigungs-Kommission zunächst dieselben zu verbescheiden.

Der Bescheid ist den beteiligten Grundeigenthümern in Ausfertigung zuzustellen. S. 18.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an den Verwaltungsgereichtshof zulässig. Die Vorschriften des Art. 35 Abs. 3 finden Anwendung.

IX. Als Artikel 23a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Der Ausschuss oder der beauftragte Geometer hat als Geschäftsführer des Unternehmens die auf dieses bezüglichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der beteiligten Grundeigenthümer gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen.

X. Im Artikel 25 erhält

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

Dem Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer kommt der Betrieb aller auf die Ausarbeitung des Projekts bezüglichen Angelegenheiten zu. Hierunter fällt insbesondere die Herstellung des Uebersichtsplans, aus welchem das neu anzulegende Wegenetz II und die weiter nöthigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich sind, die Aufstellung des Forderungsregisters, die Entgegennahme von Erinnerungen der drittberechtigten Personen, die Bornahme der Werthsermittlungen, der Betrieb der Vermessungen, die Entwerfung des Vertheilungsplans mit Anfertigung der Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuern und Grundlasten sowie der verschiedenen Belastungen im Falle des Art. 10 Abs. 1 und die Ausscheidung der Kosten. S. 19

2. der Abs. 4 folgenden Zusatz:

Die vierzehntägige Frist beginnt mit dem Eröffnungstermine, wenn der Beteiligte ungeachtet ordnungsmäßiger Ladung in dem Termine nicht erschienen ist. Die Ladung erfolgt nach Art. 20 Abs. 3 und, wenn der Wohnort des Betheiligten nicht bekannt ist, nach Art. 20 Abs. 2, 4.

3. der Eingang des Abs. 5 folgende Fassung:

Nach Beschluß der Flurbereinigungs-Kommission kann die Anerkennung . . . . .

XI. Als Artikel 25a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Nach der Absteckung der neuen Flureintheilung kann die Flurbereinigungs-Kommission die beteiligten Grundeigenthümer auf Antrag von mindestens drei Viertheilen derselben vorläufig in den Besitz der Neuzutheilungen durch den Flurbereinigungs-Ausschuss beziehungsweise den beauftragten Geometer setzen, wenn aus einem längeren Aufschube der Ueberweisung den Antragstellern ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde.

Soweit die Flureintheilung bei der endgiltigen Feststellung geändert wird, ist den widersprechenden Betheiligten der Schaden zu erzehen, den sie dadurch erlitten haben, daß die Ueberweisung vor der endgiltigen Feststellung der Flureintheilung erfolgt ist. Der Schadenserfaz gehört zu den Kosten des Unternehmens.

XII. Der Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie die sonstigen nach Art. 8 Abs. 2 widersprüchsfähigen Personen

S. 19.

sind auf Antrag des Ausschusses oder des beauftragten Geometers durch das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch für die auszutauschenden Grundstücke geführt wird, öffentlich aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die sich aus der bevorstehenden Flurbereinigung ergebenden Aenderungen des Gegenstandes ihrer Rechte innerhalb einer Frist von einem Monat entweder bei dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer oder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgerichte geltend zu machen. Die Aufforderung hat die Mittheilung zu enthalten, daß der genaue Ausweis des gegenwärtig den Gegenstand ihrer Rechte bildenden und des bei Durchführung der Unternehmung an dessen Stelle tretenden Grundbesitzes, der Schätzung beider und der etwaigen Geldentschädigungen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden kann. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit besteht, als der Grundbesitz, auf welchen die Rechte übergehen sollen, nicht mindestens den gleichen Werth hat wie der gegenwärtig den Gegenstand der Rechte bildende Grundbesitz. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß das Widerspruchsrecht verloren geht, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Frist geltend gemacht wird.

Die Aufforderung geschieht durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in einem anderen Blatte erfolgen soll. Die Erinnerungsfrist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung, im Falle der Einrückung in ein zweites Blatt seit der letzten Einrückung.

Der im Abf. 1 erwähnte Ausweis ist von dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise von dem beauftragten Geometer zu liefern.

XIII. Der Artikel 27 erhält folgende Fassung:

Nach dem Ablaufe der im Art. 26 bestimmten Frist hat das Amtsgericht das Ergebnis der Aufforderung dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer mitzutheilen.

XIV. Im Artikel 28 Abf. 1 Satz 1 werden nach den Worten: „die Werthsermittlung“ eingeschaltet die Worte:

„und auf die Höhe der nach Art. 25a zu leistenden Entschädigung“.

XV. Im Artikel 34 Abf. 2 werden die Worte: „dann die Hypothekverhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen“ ersetzt durch die Worte:

„die Ordnung der sich aus den Vorschriften der Art. 10, 12 ergebenden Belastungsverhältnisse, die Angabe der Geldentschädigungen und Geldleistungen“.

XVI. In den Artikel 36 wird als Abf. 4 folgende Vorschrift aufgenommen:

Sind Geldentschädigungen festgesetzt, so erfolgt für den Grundbesitz, dessen Zuweisung mit den Entschädigungen zusammenhängt, die Ertheilung der vollziehbaren Auszüge und die Bezeichnung des Tages des Eigenthumsüberganges erst, wenn die von den

Betheiligten zu leistenden Geldbeträge eingezahlt oder die Empfangsberechtigten befriedigt sind. §. 19.

XVII. Der Artikel 37 erhält folgende Fassung:

Die Flurbereinigungs-Kommission hat das Grundbuchamt unter Mittheilung des Operats oder eines beglaubigten Auszugs aus diesem um die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen. In dem Ersuchen ist der Tag § des Eigenthumsüberganges anzugeben. Bei Eintragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abf. 1 und des § 70 Abf. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren. §. 20.

Von den nach Art. 6 Abf. 5 festgesetzten Geldentschädigungen hat die Flurbereinigungs-Kommission dem Amtsgerichte, welches für das im Art. 13 bezeichnete Vertheilungsverfahren zuständig ist, Mittheilung zu machen.

XVIII. Im Artikel 39 Abf. 1 werden die Worte: „Operatsauszügen und Hypothekenbriefen“ ersetzt durch die Worte:

„Operatsauszügen, Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldbriefen“.

XIX. Im Artikel 42 wird nach dem Worte: „Aussteckungspfähle“ eingeschaltet das Wort:

„Sicherungssteine“.

XX. Die Artikel 44 bis 50 werden aufgehoben.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt für die im Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 bestimmte gerichtliche Aufforderung an die Stelle des Amtsgerichts, bei welchem das Grundbuch für die auszutauschenden Grundstücke geführt wird, in den Landestheilen rechts des Rheins das Amtsgericht, bei welchem das Hypothekenbuch für die Grundstücke geführt wird, in der Pfalz das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind. Die Vorschriften des Artikel 37 Abf. 1 Satz 1 finden in den Landestheilen rechts des Rheins auf die Eintragungen in das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung. In der Pfalz bleiben bis dahin an Stelle des Artikel 10 Abf. 1, 2 der Artikel 46 und an Stelle des Artikel 37 Abf. 1 der Artikel 49 in Geltung.

Artikel 39.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheins sowie die Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 betreffend, wird aufgehoben.

Artikel 40.

In dem Gesetze vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, wird der Artikel 22 Abf. 1 Satz 2 aufgehoben.

#### Artikel 41.

Was in den in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften von dem Hypothekenbuch und dem Hypothekenamte bestimmt ist, findet auf das Grundbuch und das Grundbuchamt entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über Hypotheken finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

#### Artikel 42.

Aufgehoben sind:

1. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822;
2. das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend;
3. das Gesetz vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, betreffend;
4. Das Gesetz vom 11. September 1825, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend;
5. der § 30 Abj. 6 und die §§ 31 bis 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831;
6. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend;
7. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in Bayern betreffend;
8. die Ziff. 73 lit. a der Nummer III des Landtagsabschieds vom 29. Dezember 1831;
9. das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Bierjages und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend;
10. Das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;
11. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend;
12. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der K. Haupt- und Residenzstadt München betreffend;
13. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betreffend;
14. das Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend;
15. das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend;
16. das Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderung aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Erlösungsanstalt betreffend;
17. der § 26 Ziff. 2 und der § 28 Ziff. 2 Abj. 2 des III. Abschnitts des Landtagsabschieds vom 10. November 1861;



18. das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend; §. 20.
19. das Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend;
20. das Gesetz vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen;
21. das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betreffend; §. 21.
22. der § 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869;
23. das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend;
24. das Gesetz vom 14. Januar 1871, die Intercessionen betreffend;
25. der § 21 des Landtagsabschieds vom 18. Februar 1871;
26. das Gesetz vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend;
27. das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend;
28. das Gesetz vom 28. Februar 1880, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. ventöse XI betreffend;
29. das Gesetz vom 20 März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend;
30. das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betreffend;
31. das Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betreffend;
32. das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend;
33. das Gesetz vom 5. Mai 1890, die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend;
34. das Gesetz vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861. betreffend;
35. das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend.

#### Artikel 43.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

#### Artikel 44.

Die in diesem Gesetz abgeänderten oder für aufgehoben erklärten Vorschriften des Biegenichtsrechts bleiben inoweit in Kraft, als ihre Geltung im Artikel 189 des Einföhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist.

Artikel 45.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte:

1. des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868,
  2. des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869,
  3. des ersten Abschnitts des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozessordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879,
  4. des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879,
  5. des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886,
- wie sie sich aus den Aenderungen ergeben, welche in diesem Gesetze,
- dem Gesetze vom 26. Dezember 1871 (G.-Bl. S. 81),
  - dem Gesetze vom 23. Februar 1872 (G.-Bl. S. 214),
  - dem Landtagsabschiede vom 15. April 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 345),
  - dem Gesetze vom 28. Februar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 75),
  - dem Gesetze vom 21. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 213),
  - dem Gesetze vom 3. Februar 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 81),
  - dem Gesetze vom 17. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 51),
  - dem Gesetze vom 26. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 144),
  - dem Gesetze vom 17. Juni 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 297)

vorgesehen sind, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und bei den in einzelnen Artikeln enthaltenen Aufzählungen unter fortlaufender Reihenfolge der Ziffern oder Buchstaben sowie unter Berichtigung der Verweisungen, durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 23. Februar 1879 bleiben die Ueberschrift sowie die Vorschriften, die nur noch als Uebergangsbestimmungen gelten, weg.

Gegeben .

Für den Entwurf:

(gez.) Dr. Freiherr von Leonrod.

3.

**Begründung.**

(Beilage B z. d. Verhandl. des Gesetzgebungsausschusses d. R. d. Abg. 1898 S. 22 bis 67.)

Wie in der Einleitung der Begründung zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bemerkt ist, macht die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen der Verfassungsurkunde und der seit deren Erlassung ergangenen Gesetze nothwendig. Diese Aenderungen und Ergänzungen enthält der gegenwärtige Entwurf.

Ausgeschlossen sind jedoch:

das Gesetz vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, mit dem Gesetze vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend, und dem Gesetze vom 16. Mai 1868, das Notariat in der Pfalz betreffend;

das Gesetz vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, mit dem Gesetze vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend;

das Gesetz vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen mit den Gesetzen, durch die es abgeändert worden ist;

die Gesetze vom 19. Mai 1881, die Einkommensteuer betreffend, die Kapitalrentensteuer betreffend und die Gewerbesteuer betreffend.

Die auf das Notariat und das Gebührenwesen bezüglichen Gesetze werden, wie in der Einleitung der Begründung zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes bemerkt worden ist, in besonderen Gesetzentwürfen über die Einrichtung des Notariats und über das Gebührenwesen mit den neuen Reichsgesetzen in Einklang gebracht, die aufrechtzuerhaltenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden in den Entwurf eines besonderen Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung übernommen werden. Das Gesetz über die Gewerbesteuer soll durch ein neues Gesetz ersetzt werden, dessen Entwurf bereits dem Landtage vorgelegt ist (Verh. der Kamm. der Abg. 1897 Beil. Nr. 780), die erforderlichen Aenderungen der Gesetze über die Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer werden der in Angriff genommenen Umgestaltung dieser Gesetze (Verh. der Kamm. der Abg. 1897 Beil. Nr. 778, 779) vorbehalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

### Artikel 1.

#### Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

1. Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 der VII. Beilage zu der Verfassungsurkunde, nach welcher gegen die Entscheidungen der Fideikommißgerichte dieselben Rechtsmittel wie in streitigen Rechtsfachen stattfinden, ist durch den Artikel 56 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung dahin geändert worden, daß auf die Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Fideikommißsachen die allgemeinen Vorschriften über Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 56 bis 62 des Ausf.-Ges. zur C.P.D. und R.D.) Anwendung finden. Als Beschwerdegerecht ist im Artikel 42 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 das Oberste Landesgericht bestimmt.\*) An die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit treten nach Artikel 115 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche\*\*) die Vorschriften des § 19 Abs. 1 und der §§ 20 bis 25 des Gesetzes

\*) Vergl. Becher, bayr. Landescivilrecht 2c. § 150 Note 9, § 242.

\*\*) Vergl. IV. Abth. Seite 30.

§. 22. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Entwurf bringt in der Ziff. I, 1 die Fassung des § 14 Abs. 3 mit diesem Rechtszustand in Einklang. \*)

2. Der § 109 der VII. Beilage, welcher die Anordnung von fideikommissarischen Substitutionen im Bereiche des allgemeinen bürgerlichen Rechtes einschränkt, wird durch die §§ 2109, 2162, 2163, 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt. \*\*)

Der § 28 Satz 2 der VII. Beilage bestimmt, daß eine die Errichtung eines Familienfideikommisses bezweckende Anordnung, wenn sie nicht als Familienfideikommiß bestehen kann, als fideikommissarische Substitution nach Maßgabe des § 109 gültig sein soll. Diese Vorschrift gehört gleichfalls nicht dem durch Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Fideikommißrechte, sondern dem allgemeinen bürgerlichen Rechte an. Inwieweit eine nicht als Fideikommißerrichtung wirksame Anordnung als ein anderes Rechtsgeschäft wirksam ist, bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. \*\*\*)

Der Entwurf (Ziff. I, 2) erklärt deshalb den § 28 Satz 2 und den § 109 für aufgehoben.

3. Die Siegelmäßigkeit (Beil. VIII zu der Verfassungsurkunde) verliert durch die Beseitigung der besonderen Rechte, welche in einzelnen Rechtsgebieten siegelmäßigen Vätern in Ansehung des Mutterguts der Kinder zustehen, den letzten Rest ihres Inhalts. Der Entwurf (Ziff. II) hebt deshalb die VIII. Beilage auf.

## Artikel 2.

### Grundsteuergesetz vom 15. August 1828.

1. Die auf die Umschreibung im Grundsteuerkataster bezüglichen Vorschriften des Grundsteuergesetzes bedürfen mit Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit dem im Bürgerlichen Gesetzbuche geordneten Liegenschaftsrecht einiger Aenderungen.

Nach § 71 des Grundsteuergesetzes ist bei Veränderungen, die sich in den Personen der Besitzer ereignen, das Grundsteuerkataster durch Umschreibung richtig zu stellen. Unter dem Besitzer ist, wie sich aus dem § 73 Abs. 1 ergibt, derjenige verstanden, welcher den Umständen nach als Eigenthümer erscheint. Von der Herstellung des Grundbuchs an treffen dieses und das Grundsteuerkataster insofern zusammen, als beide die Eintragung des Eigenthümers enthalten sollen. Bei dem auf Rechtsgeschäft beruhenden Erwerbe (§ 873 des B. G. B.), auch der Aneignung in den Fällen des § 927 Abs. 2 und des § 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bildet die Eintragung in das Grundbuch, die Erforderniß des Erwerbes ist, die Grundlage für die Umschreibung im Grundsteuerkataster. In den übrigen Fällen, bei einem Erwerbe, der sich ohne Eintragung vollzieht, und bei der Feststellung des Eigenthums

\*) Hierdurch wird an dem bisherigen Rechtszustande nichts Wesentliches geändert. Vergl. hierher auch § 189 und § 185 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

\*\*) Vergl. hierzu Becher a. a. O. § 216 Note 17; v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. III Abth. 1 § 344 Note 26, 27.

\*\*\*) Vergl. hierzu Becher a. a. O. § 151 Note 25.

eines Anderen als des als Eigenthümer Eingetragenen, erfolgt die Umschreibung im Grundsteuerkataster unabhängig von der Berichtigung des Grundbuchs (Ziff. I). Soweit das Grundbuch auf Ersuchen einer Behörde zu berichtigt ist (vergl. insbesondere § 130 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), hat die Behörde nach § 72 Abs. 2 (Ziff. II) auch die Umschreibung im Grundsteuerkataster zu veranlassen. In den übrigen Fällen bleibt die Erwirkung der Berichtigung des Grundbuchs den Betheiligten überlassen, während für die Umschreibung im Grundsteuerkataster von Amtswegen Sorge getragen werden muß. Da die Berichtigung des Grundbuchs in manchen Fällen, insbesondere bei der Erbfolge, wenn die Erben die Auseinandersetzung verschieben, geraume Zeit unterbleibt, so werden sich Verschiedenheiten zwischen dem Grundbuch und dem Grundsteuerkataster ergeben, die sich aus der verschiedenen Zweckbestimmung der beiden Bücher erklären. Um der Umschreibung im Grundsteuerkataster eine verlässige Grundlage zu geben und dafür zu sorgen, daß das Grundbuch und das Grundsteuerkataster wieder übereinstimmen, sobald das Grundbuch berichtigt wird, schreibt der Entwurf vor, daß das Eigenthum des neuen Besitzers in der für die Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Weise (§ 22 Abs. 1, §§ 29, 34 bis 36, 39 der G. B. O.) nachgewiesen sein muß.

Außer den Aenderungen in der Person des Besitzers sind nach § 71 auch die Aenderungen, die sich mit den Besitzungen selbst ereignen, Gegenstand der Umschreibung. Dies gilt insbesondere von Aenderungen in dem Bestand eines Grundstücks. Werden mehrere Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt oder wird ein Grundstück zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht, so muß die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch vorangehen, weil die Aenderung sich erst mit der Eintragung vollzieht (§ 890 des B. G. B.). Außer dem Falle, daß ganze Grundstücke in der einen oder anderen Weise vereinigt werden muß, die Umschreibung im Grundsteuerkataster bei einer Aenderung in dem Bestand eines Grundstücks von der Vorlegung eines Auszugs des Messungsverzeichnisses und eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in welchem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, abhängig gemacht werden. Der Auszug des Messungsverzeichnisses bildet die Grundlage für die in das Grundsteuerkataster aufzunehmende Angabe der nunmehrigen Größe des Grundstücks, die Vorlegung einer Planzeichnung ist mit Rücksicht auf den § 69 geboten. Die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch wird auf Grund des § 96 der Grundbuchordnung gleichfalls von der Vorbringung einer Planzeichnung abhängig zu machen sein.

Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Anmeldepflicht muß in den die Mehrzahl bildenden Fällen, in denen zu der anzumeldenden Aenderung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, den Grundbuchämtern obliegen. Der Entwurf (Ziff. II) spricht dies ausdrücklich aus. Die übrigen Aenderungen, die im § 72 sonst vorgenommen werden, betreffen nur die Fassung.

Durch Verwaltungsvorschrift kann den Grundbuchämtern auch die Mittheilung solcher Aenderungen zur Pflicht gemacht werden, deren Eintragung zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs erfolgt ist. Zur Erlassung einer solchen Anordnung, die auf den Fall berechnet ist, daß die im § 72 Abs. 2 vorgeschriebene Anmeldung unterbleibt, bedarf es einer gesetzlichen Vorschrift nicht.

Im § 73 Abs. 1 ist dafür Sorge getragen, daß Verschiedenheiten zwischen dem thatsächlichen Besitzstand und der aus dem Grundsteuerkataster ersichtlichen Rechtslage soweit thunlich verhütet werden. Zu diesem Zwecke findet,

§. 22.

§. 23.

§. 23. wenn festgestellt ist, daß das thatsächliche Verhältniß mit der Angabe des Katasters nicht übereinstimmt, ein Zwangsverfahren statt, in dem die Betheiligten durch Ordnungsstrafen angehalten werden, die Behelfe beizubringen, von denen die Umschreibung auf den jetzigen Besitzer abhängt, oder sich darüber auszuweisen, daß sie das ihrerseits Erforderliche gethan haben. Insbesondere soll, wenn ein Grundstück oder eine Theilfläche von dem Eigenthümer einem Anderen zum Eigenbesitz überlassen, das Eigenthum aber nicht übertragen worden ist, was insbesondere bei der Ordnung nachbarlicher Verhältnisse häufig vorkommt, die Eigenthumsübertragung erzwungen werden. Die Vorschrift hat bisher ihren Zweck nur theilweise erreicht; in vielen Fällen erweist sich die Nachholung des Uebertragungsgeschäfts als unthunlich. Der Entwurf (Ziff. III) erachtet dieses Zwangsverfahren, das in anderen deutschen Staaten aufgegeben worden ist, für entbehrlich. Die Verschiedenheit zwischen dem thatsächlichen Besitzstand und der Rechtslage ist für den Zweck, den das Grundsteuerkataster für die Führung des Grundbuchs hat, als amtliches Verzeichniß der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der G.B.D.) zu dienen, belanglos, und für die Steuererhebung genügt die Vorschrift, daß der Eigenthümer, wenn er das Grundstück einem Anderen ohne Uebertragung des Eigenthums zum Eigenbesitz überläßt, neben dem Besitzer für die Grundsteuer haftbar ist. Diese Vorschrift stellt der Entwurf (Ziff. IV) in den § 81 als Abs. 3 ein.

Hienach beschränkt sich die Vorschrift des § 73 Abs. 1 auf die den Parteien obliegende Anmeldepflicht (§ 72 Abs. 2, Ziff. II). Für diese kann der Mindestbetrag der in dem Zwangsverfahren zu bestimmenden Frist auf zwei Wochen herabgesetzt werden.

2. Die Vorschriften des § 116 Abs. 2, 3 über die Verjährung rückständiger Grundsteuern und über die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung bezahlter Grundsteuern werden durch die Artikel 112, 113 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch\*) ersetzt. Der Entwurf (Ziff. V) erklärt sie deshalb für aufgehoben.

#### Artikel 3.

##### **Hausteuergesetz vom 15. August 1828.**

Der § 37 des Hausteuergesetzes bestimmt im Abs. 2 die Verjährung rückständiger Haussteuern und im Abs. 3 die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung bezahlter Haussteuern. Diese Bestimmungen werden aus demselben Grunde wie der § 116 Abs. 2, 3 des Grundsteuergesetzes (vergl. Begründung zu Art. 2 unter Ziff. 2) für aufgehoben erklärt.

#### Artikel 4.

##### **Forststrafgesetz für die Pfalz vom 28. Dezember 1831.**

1. Die Ziff. I bringt den Artikel 13 Abs. I des Forststrafgesetzes für die Pfalz mit dem Artikel 69 Abs. 1 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 in Einklang. Eine Aenderung ist schon deshalb geboten, weil die bisherige Fassung der Ziff. 5, welche den „Kommittenten“ für civilverantwortlich erklärt, mit dem Artikel 1384 des Code civil zusammenhängt. Durch die Neufassung werden ferner die Ziff. 2 und 3 dahin verdeutlicht, daß der Ausdruck „Kinder“ in der Ziff. 2 sowohl leibliche als auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder umfaßt und daß in der Ziff. 3 den Vormündern nicht nur die Pfleger (§ 1915 des B. G.B.),

\*) Vergl. Abth. IV Seite 29, 30.

sondern auch diejenigen gleichstehen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind. Die Ziff. 7 des Artikel 69 Abs. 1 ist in der neuen Fassung des Artikel 13 Abs. 1 mit Rücksicht auf den Artikel 27 des Forststrafgesetzes weggelassen. S. 23.

2. Die Ziff. II ändert den Artikel 16 dahin, daß die von der Verjährung des Schadenserfajanspruchs handelnden Bestimmungen gestrichen werden. Für die Verjährung des Schadenserfajanspruchs gelten künftig die Vorschriften des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der gleiche Rechtszustand besteht im rechtsrheinischen Bayern. S. 24.

3. Für die in Forstrügesachen im Verfahren vor den Amtsgerichten stattfindenden Zustellungen gelten theils die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung (Art. 91 des rev. Forststrafgesetzes für die Pfalz, Art. 188 des Forstgesetzes, §§ 37 ff. der StPD.), theils besondere, nach mehreren Richtungen abweichende Bestimmungen des Forststrafgesetzes (Art. 66 bis 68) und des Forstgesetzes (Art. 154 bis 156) in der Weise, daß für die verschiedenen Arten der zuzustellenden Schriftstücke verschiedene Vorschriften über die Zustellung maßgebend sind.

Bei den zahlreichsten dieser Schriftstücke, den Strafbefehlen, wird die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher besorgt, der sie entweder persönlich ausführt, oder, soweit ihm dies gestattet ist (Bekanntm. des Staatsministeriums der Justiz vom 28. Dezember 1880, MWBl. 1881 S. 1), die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht. Die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift wird von dem Gerichtsschreiber beglaubigt.

Bei den Ladungen zur Hauptverhandlung dagegen ist, wenn durch die Post zugefellt werden soll, das Ersuchen um Bewirkung der Zustellung von dem Gerichtsschreiber zu stellen und der Gerichtsvollzieher nur zur Besorgung der von ihm persönlich auszuführenden Zustellungen berufen. Diese Vorschrift wird auch auf die Zustellung der in Abwesenheit des Angeklagten oder der civilverantwortlichen Person erlassenen Urtheile und der Ladungen zum Strafantritt angewendet. Die Abschrift des Urtheils wird von dem Gerichtsschreiber beglaubigt; bei den Ladungen obliegt die Beglaubigung dem Gerichtsvollzieher.

Für den Nachweis der Zustellung sind bei den Strafbefehlen nach § 37 der Strafprozeßordnung die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen maßgebend, wonach die Zustellungsurkunde oder die Bescheinigung über die Uebergabe der zuzustellenden Abschrift an die Post auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen und bei der Zustellung auch eine Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben ist. Die übrigen Zustellungen werden thunlichst kurz in den vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnissen beurkundet. Auf das zu übergebende Schriftstück wird bei der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung und bei der Zustellung eines in Abwesenheit des Verurtheilten erlassenen Urtheils ein Vermerk über die Ausführung der Zustellung gesetzt; die Ladung zum Strafantritt erhält einen solchen Vermerk nicht.

Die für die Ladung zur Hauptverhandlung geltenden Bestimmungen weichen auch in den Vorschriften darüber, in welcher Weise die Zustellung zu bewirken ist, wenn dem Zustellungsempfänger selbst nicht zugestellt werden kann (Erfajanzustellung), von den für die übrigen Zustellungen maßgebenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung ab. Nach diesen erfolgt die Erfajanzustellung, wenn sie nicht in der Wohnung des Zustellungsempfängers an einen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende Person und nicht an den Hauswirth oder den Vermiether geschehen kann, durch Niederlegung

§. 24. des zu übergebenden Schriftstücks auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder bei der Postanstalt oder bei dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher. Durch eine an die Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen wird dafür gesorgt, daß der Zustellungsempfänger von der Niederlegung Kenntniß erhält. Ist dieser ein Gewerbetreibender, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, so kann, wenn er in diesem nicht angetroffen wird, die Zustellung auch an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen; der Zustellungsbeamte ist aber, wenn er nicht in der Wohnung und auch nicht an den Hauswirth oder den Vermiether zustellen kann, berechtigt, die Zustellung durch Niederlegung auszuführen, ohne sie erst noch im Geschäftslokale zu versuchen. Für die Ladungen zur Hauptverhandlung dagegen sind die Vorschriften der früheren bayerischen Gesetzgebung (Art. 308 Abs. 3, 4 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848) beibehalten worden. Die Niederlegung findet nur bei dem Gemeindevorsteher statt, die Anheftung einer Anzeige an die Wohnungsthüre und die Mittheilung an Nachbarn unterbleibt, der Gemeindevorsteher ist aber verpflichtet, die bei ihm niedergelegte Abschrift sogleich an den Zustellungsempfänger gelangen zu lassen. Ist dieser ein Gewerbetreibender, der ein besonderes Geschäftslokal hat, so kann durch Niederlegung nur zugestellt werden, wenn auch die Zustellung im Geschäftslokale vergeblich versucht worden ist.

Die Aenderungen, welche die Civilprozeßordnung durch das Gesetz vom 17. Mai 1898 erfahren hat, enthalten auch eine Vereinfachung der Zustellungen von Amtswegen (§§ 208 bis 213 der neuen Fassung). Bei diesen fällt die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers weg. Für die Bewirkung der Zustellungen hat der Gerichtsschreiber Sorge zu tragen. Der Gerichtsschreiber hat die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift zu beglaubigen; das zu übergebende Schriftstück ist in einem durch das Gerichtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an die zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag einem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhandigen. Die Geschäftsnummer wird in den Akten vermerkt. Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdiener oder den Postboten erfolgt nach den für Zustellungen durch die Post geltenden Vorschriften; eine Abschrift der Zustellungsurkunde ist indessen nicht zu übergeben, sondern es wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt.

Diese Vorschriften gelten, wenn das Forststrafgesetz und das Forstgesetz unverändert belassen werden, auch in Forstrügefachen für die Zustellung von Strafbefehlen und für die sonstigen Zustellungen, soweit diese durch die Post bewirkt werden; im Uebrigen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Die Verschiedenheit der Vorschriften über die Zustellung nach dem Inhalte des zuzustellenden Schriftstücks ist aber unzweckmäßig und führt trotz der erlassenen eingehenden Dienstanweisungen (Bekanntm. vom 16. August 1879 Nr. 1, G.-u. B.-Bl. S. 1001, S. 557; Dienstvorschr. für die Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 § 29 Abs. 3, S. 787; Bekanntm. vom 25. September 1879 § 28 Abs. 2, S. 1254; Anweisung zur postdienstlichen Behandlung der Schreiben mit Zustellungsurkunden v. 21. Dezember 1890 § 13 Abs. 10) nicht selten zu Verstößen.

Der Entwurf (Art. 4 Ziff. III, IV, VI, Art. 13 Ziff. I, II, IV) hebt deshalb die von der Erfazustellung handelnden Vorschriften des Artikel 68 des Forststrafgesetzes und des Artikel 156 des Forstgesetzes auf und streicht



in den Artikeln 66, 67 des Forststrafgesetzes und in den Artikeln 154, 155 des Forstgesetzes die von der Zustellung handeln || den Vorschriften. Die Artikel 66, 154 werden auf die Ladung des Angeklagten und der civilverantwortlichen Person beschränkt; für die Ladung der Zeugen paßt die Ziff. 3 des Abs. 2 nicht und tritt an die Stelle der Ziff. 5 der § 48 Abs. 1 der Strafprozeßordnung. S. 24.  
S. 25.

Für die durch den Gerichtsdiener zu bewirkenden Zustellungen will der Entwurf aber die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften insoweit ermöglichen, als nach diesen das zu übergebende Schriftstück offen bleibt und die Beurkundung der Zustellung in abgekürzter Weise in einem tabellarischen Verzeichniß erfolgt. Diese Vereinfachungen sollen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten für alle Zustellungen, auch für die Zustellung der Strafbefehle, zugelassen werden. Fällt der Briefumschlag weg, so müssen die Geschäftsnummer, deren Angabe in der Beurkundung des Gerichtsdieners die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks ersetzt, und der Vermerk des Tages der Zustellung auf das offen zu übergebende Schriftstück gesetzt werden. Die hierzu erforderlichen Vorschriften werden durch die Ziff. V des Artikel 4 und die Ziff. III des Artikel 13 dem Artikel 91 des Forststrafgesetzes und dem Artikel 188 des Forstgesetzes eingefügt.

#### Artikel 5.

##### Zwangsabtretungsgesetz vom 17. November 1837.

Die Vorschriften des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 bleiben in Folge des Vorbehalts des Artikel 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht, bedürfen indessen, insbesondere mit Rücksicht auf das Liegenschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einiger Aenderungen und Ergänzungen.\*)

1. Nach Artikel XV Satz 2 werden die Betheiligten zu dem zur Verhandlung über die Abtretungspflicht bestimmten Termine durch Anschlag an dem Gerichtssitz und in den sämtlichen beteiligten Gemeinden sowie durch schriftliche Mittheilung geladen. Die schriftliche Mittheilung ist jedoch in manchen Fällen, insbesondere wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort des Betheiligten unbekannt ist, nicht ausführbar. Fälle dieser Art werden künftig häufiger vorkommen, weil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche bei Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden die Ertheilung des Briefes die Regel ist und der Erwerber, wenn ihm die Hypothekensforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld nach § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch schriftliche Erklärung und Uebergabe des Briefes abgetreten wird, nicht selten unterlassen wird, die Eintragung zu erwirken. Ist die schriftliche Mittheilung nicht ausführbar, so ist der Anschlag an der Gerichtstafel und in den Gemeinden nicht ausreichend, um die Betheiligten auf die beantragte Enteignung aufmerksam zu machen. Der Entwurf schreibt deshalb nach dem Vorbilde des Artikel 20 Abs. 2, 3 und des Artikel 32 Abs. 3, 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1836 vor, daß die Ladung durch Veröffentlichung in dem der Distriktpolizeibehörde zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte, durch Anheftung in den beteiligten Gemeinden und durch schriftliche Mittheilung zu erfolgen hat. Die Anheftung an die Gerichtstafel ist als neben der öffentlichen Bekanntmachung entbehrlich weggelassen. Die schriftliche Mittheilung wird wie nach den angeführten Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes an die zu ladenden Personen nur gerichtet, wenn ihr Wohnort bekannt ist, und die Wirksamkeit der Ladung ist, ebenso wie bei der Flurbereinigung, auch in diesem Falle nicht

\*) Vgl. v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 1 § 152 Note 3.

§. 25. von der schriftlichen Mittheilung abhängig. Dies gilt auch für die Eintragung der nach Artikel XII mit der Zustellung der Ladung verbundenen Verfügungsbeschränkung. Dagegen darf die dort bestimmte Beschränkung des Eigenthümers in der thatsächlichen Verfügung gegenüber einem Eigenthümer, an den die schriftliche Mittheilung zu erfolgen hat, erst mit der Zustellung der Mittheilung eintreten.

Ueber die nach Artikel XI Betheiligten soll das Grundbuch Aufschluß geben. Ist einer dieser Betheiligten nicht im Grundbuch eingetragen, was bei Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigern nicht selten vorkommen wird, so muß er, um sich die Berücksichtigung zu sichern, sein Recht anmelden und auf Verlangen der Behörde glaubhaft machen. Eine Ausnahme ist aber für die Erben eines eingetragenen Berechtigten geboten, weil ihnen nicht zugemuthet werden kann, daß sie sofort nach dem Eintritte des Erbfalls ihre Eintragung erwirken. Sind die Erben unbekannt, so genügt die öffentliche Bekanntmachung der Ladung. Vorschriften gleichen Inhalts finden sich im Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1898 über das Unschädlichkeitszeugniß\*) und im Artikel 12 Ziff. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt in der Fassung des Artikel 37 Ziff. V, 5 des Entwurfes.\*\*)

Ueber die Zustellung der schriftlichen Mittheilung enthält das Zwangsabtretungsgesetz keine Vorschrift. Der Entwurf füllt die Lücke durch eine dem Artikel 20 Abs. 3 und dem Artikel 32 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes entsprechende Bestimmung aus.

Hierauf beruhen die in Ziff. I, 1, 4 enthaltenen Aenderungen des Artikel XV.

Die unter Ziff. I, 2, 3 vorgenommenen Aenderungen des Artikel XV entscheiden, den bei der Anwendung des Gesetzes entstandenen Zweifel, ob unter den Angerufenen im Sinne des Artikel XV Satz 3 Ziff. 2 nur die Abtretungspflichtigen (Art. I, Art. II Ziff. 2, Art. VI Abs. 2) oder auch die übrigen Betheiligten zu verstehen sind. Da die übrigen Betheiligten regelmäßig nicht an der Frage der Abtretungspflicht, sondern nur an der Höhe der Entschädigung interessiert sind und deshalb thatsächlich fast nie in der zur Verhandlung über die Abtretungspflicht bestimmten Tagssahrt erscheinen, so schränkt der Entwurf die Ziff. 2 auf die Abtretungspflichtigen ein. Den übrigen Betheiligten wird in einer neuen Ziff. 3 in Anlehnung an den Artikel 26 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (Art. 38 Ziff. XII des Entw.)\*\*\*) als Rechtsnachtheil der Ausschluß mit etwaigen Erinnerungen gegen die Abtretung angedroht.

2. Die in der Ziff. II vorgenommene Aenderung des Einganges des Artikel XVI entbindet die Distriktpolizeibehörde von der Verpflichtung, dem Grundbuchamte den Nachweis des Vollzugs der Ladungen mitzutheilen. Da die Distriktsverwaltungsbehörde das Grundbuchamt um die Eintragung der im Artikel XII bestimmten Verfügungsbeschränkung zu ersuchen hat, so bedarf es nach § 39 der Grundbuchordnung nicht des Nachweises, daß die Ladungen vollzogen sind, deren Vollziehung der Stellung des Antrags vorausgehen muß, vielmehr erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens ohne weitere Prüfung.

3. Von den im Artikel XXII für die Pfalz getroffenen Sonderbestimmungen ist die der Ziff. 1 schon durch die Einführung der gegenwärtigen Verwaltungsorganisation (Verordnung vom 24. Februar 1862, R.-Bl. S. 409, Verordnung vom 19. April 1862, R.-Bl. S. 631) entbehrlich geworden. Mit der Einführung des Liegenschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlieren auch die Ziff. 2, 4 die || Geltung. Die Ziff. 3 enthält eine Erläuterung des Artikel XV, die durch den neuen Abs. 2 des Artikel XV gegenstandslos wird. Der Entwurf (Ziff. III) erklärt daher die Ziff. 1 bis 4 für aufgehoben. Die Ziff. 5, 6 sind schon

\*) Vergl. Abth. II Seite 268. \*\*) Vergl. oben S. 32. \*\*\*) Vergl. oben S. 35, 36.

durch Artikel 6 des Einföhrungsgesetzes zur Prozeßordnung vom 29. April 1869 S. 26.  
aufgehoben worden (vergl. Art. 45 des Ausf.-Ges. zur P. D. und R. D.).

4. Da das Bürgerliche Gesetzbuch neben der Hypothek die Grundschuld und die Rentenschuld als Formen des Grundkredits kennt und an die Stelle des Hypothekenamts das Grundbuchamt tritt, so erleiden die Artikel XI, XV, XVI insofern Aenderungen, als neben den Hypotheken die Grundschulden und die Rentenschulden zu berücksichtigen und die dem Hypothekenamt obliegenden Berrichtungen von dem Grundbuchamte wahrzunehmen sind. Der Artikel 41 des Entwurfes macht in dieser Beziehung besondere Bestimmungen entbehrlich.

### Artikel 6.

#### Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848.

Nach Artikel 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1881 sind von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Artikel 499 und 513 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs ein Beistand gerichtlich beigegeben ist. Die Vorschrift hat ihren Grund darin, daß diese Personen nicht voll geschäftsfähig sind. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche sind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt — abgesehen von den Minderjährigen — die Personen, welche entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen (§§ 6, 104, 114 des B. G. B.). Die Bestellung eines Beistandes nach Artikel 513 des pfälzischen Civilgesetzbuchs steht nach Artikel 156 Abs. 2 des Einföhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Entmündigung gleich. Dementsprechend will Artikel 6 die Ziff. 1 des Artikel 5 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes ändern. Eine sachliche Aenderung liegt in der neuen Fassung nur insofern, als die nach Artikel 499 des pfälzischen Civilgesetzbuchs angeordnete Bestellung eines Beistandes, die nach Artikel 211 des Einföhrungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ihre Wirkung mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliert, schon vom 1. Januar 1900 an keinen Einfluß auf die Wahlfähigkeit mehr hat.

### Artikel 7.

#### Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848.\*)

Nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 haben die Bodenzinskapitalien, welche zum Ersatze für eine an die Ablösungskasse nicht abgetretene Realrente bestellt sind, dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, welche den Grundrenten zustanden, an deren Stelle sie treten. Diese Vorrechte sind im § 12 Nr. 4 des Hypothekengesetzes und im § 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung von 1822 bestimmt.

Die Vorschriften des Hypothekengesetzes kommen mit der Einführung des Diegenchaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Wegfall. Die Vorschrift der Prioritätsordnung gilt schon jetzt nicht mehr, an die Stelle des dort bestimmten Vorzugsrechts im Konkurs ist der Rang nach Artikel 108 Abs. 1 Ziff. 1 und Artikel 151 Abs. 1 Ziff. 1 der Subhaftationsordnung bei der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück getreten. Da diese Vorschriften aufgehoben werden, so ändert der Entwurf (Ziff. I) die Fassung des Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 dahin, daß er an die Stelle der Vorrechte der Grundrenten den Rang setzt.

\*) Vergl. hierzu Becker, bayerisches Landescivilrecht 2c. § 92; v. Roth-Becker, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 2 § 189 A.

- §. 26. Die gleiche Aenderung wird Abs. 2 Satz 1 des Artikel 30 vorgenommen (Ziff. II), von dem nach Artikel 13 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, und den Artikeln 7, 8 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, neuer Gebrauch nicht mehr gemacht werden kann.

### Artikel 8.

#### Ausdehnung des Gesetzes vom 12. März 1850 auf die Pfalz.\*)

Nach Artikel 108 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Erfasse des Schadens unberührt, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

Diese Vorschriften sind für die Landestheile rechts des Rheins hauptsächlich in dem Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Erfasse des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, und für die Pfalz insbesondere in dem Gesetze vom 10. vendémiaire IV über die innere Polizei der Gemeinden enthalten.

Der Artikel 1 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche führt unter den von ihm aufrechterhaltenen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche aus der Zeit vor der Erlassung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 stammen, die im Artikel 108 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehaltenen nicht auf. Das Gesetz vom 10. vendémiaire IV sowie die mit ihm zusammenhängenden älteren Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Staatsrathsgutachten vom 13. prairial VIII und Regierungsbeschluß vom 8. nivôse VI) sollen mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegfallen. Um die hier durch entstehende Lücke auszufüllen, erstreckt der Entwurf (Art. 8) die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1850 (Art. 1 bis 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 bis 15) auf die Pfalz; er stellt damit auch in Bezug auf den Schadensersatz die Rechtseinheit her. Das Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, gilt schon jetzt im ganzen Königreiche.

Eine wesentliche Aenderung des in der Pfalz geltenden Rechtes liegt in der Erstreckung des Gesetzes vom 12. März 1850 auf die Pfalz nicht; denn die Vorschriften dieses Gesetzes schließen sich an die Grundsätze des Gesetzes vom 10. vendémiaire IV an und enthalten in den wenigen Beziehungen, in denen sie abweichen, nur Verbesserungen.

- §. 27. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der pfälzischen Gemeindeverfassung von der rechtsrheinischen kann indessen die Erstreckung nur mit der im Abs. 2 des Artikel 8 bestimmten Maßgabe vorgeschrieben werden. Nach Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850 bedarf es zum Abschluß einer gütlichen Uebereinkunft der Gemeinde mit dem Beschädigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Gleiches gilt nach Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850 von der Vertheilung der Umlage auf die Pflichtigen. Die pfälzische Gemeindeordnung kennt den Unterschied von Gemeinden mit städtischer Verfassung und Landgemeinden nicht. || Die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu verlangen, würde in den größeren Städten zu bedenklichen Unzuträglichkeiten führen. Der Entwurf überträgt deshalb die Schließung einer Uebereinkunft und die Vertheilung der Umlagen dem Gemeinderathe.

\*) Vergl. hierzu Becher a. a. O. § 205 Note 21.

## Artikel 9.

S. 27.

## Jagdgesetz vom 30. März 1850.\*)

Das Jagdrecht steht in den rechtsrheinischen Landestheilen nach Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betreffend, dem Grundeigentümer zu. Die Ausübung des Jagdrechts ist durch das Gesetz in der Weise geregelt, daß — von gewissen Ausnahmen abgesehen — nur der Eigentümer einer größeren zusammenhängenden Grundfläche selbst die Jagd ausüben darf, das Jagdrecht auf den übrigen Grundstücken des Gemeindebezirks aber von der Gemeinde für Rechnung der beteiligten Grundeigentümer verpachtet wird. In der Pfalz wird nach der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 21. September 1815 (Amtsblatt S. 253), welche durch die Verordnung der bayerischen Landesadministration am linken Rheinufer vom 11. Juli 1816 (Amtsblatt S. 105) auf den Kreis Landau erstreckt worden ist, zwischen der Waldjagd und der Feldjagd unterschieden. Die Waldjagd steht dem Eigentümer des Waldes zu. Auf Privatwaldgrundstücken darf jedoch der Eigentümer die Jagd nur ausüben, wenn die Grundstücke eine zusammenhängende Fläche von mehr als 200 rheinländischen Morgen (= 76,20 ha) haben. Auf Privatwaldgrundstücken von geringerem Umfange wird, wenn sie ihrer Lage nach mit Waldungen des Staates, der Gemeinden oder öffentlicher Anstalten zusammenhängen, die Jagd für Rechnung des Eigentümers mit der Jagd in diesen Waldungen verwaltet. Liegen solche Waldgrundstücke einzeln im Felde, so gehören sie zur Feldjagd. Die Feldjagd wird in der Regel von der Gemeinde verpachtet; der Ertrag fließt in die Gemeindefasse. Die Grundeigentümer, welche zusammenhängende Feldgrundstücke von 100 rheinländischen Morgen oder darüber besitzen, dürfen die Jagd auf ihren Grundstücken, jedoch nur für ihre Person, mitbenützen. Die Feldjagd ist nach der vom Verwaltungsgerichtshof angenommenen Ansicht (Samml. IV S. 122, VII S. 303, VIII S. 71, X S. 257, XI S. 501) für die Regel vom Grundeigenthume losgelöst und steht der Gemeinde als eigenes Recht zu. Nach der Ansicht der Gerichte (Urtheil des bayr. Kass.-Hofes vom 16. Mai 1845, Amtsblatt S. 216), die auch in der Literatur überwiegend gebilligt wird, steht dagegen auch die Feldjagd dem Grundeigentümer zu und ist dieser nur regelmäßig gehindert, das Recht selbst auszuüben. Das Verhältniß unterscheidet sich nach dieser Ansicht von dem im rechtsrheinischen Bayern bestehenden darin, daß die Gemeinde das Jagdrecht nicht für Rechnung der Grundeigentümer, sondern für eigene Rechnung ausübt. Im Uebrigen ist es bei den Vorschriften der in den einzelnen Landestheilen geltenden bürgerlichen Rechte verblieben. Dies gilt insbesondere von dem Inhalte des Jagdrechts, sowohl für die Bestimmung der Thiergattungen, die zu dem jagdbaren Wilde gehören, als für den Erwerb des Eigenthums an dem Wilde. Die Jagdfolge ist jedoch durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, im ganzen Königreich aufgehoben worden.

Welche Thiergattungen dem Jagdrecht unterliegen, bestimmt sich im Gebiete des gemeinen Rechts nach dem Herkommen; dieses geht in den meisten Bezirken dahin, daß alle nutzbaren wilden Säugethiere und Vögel als jagdbar gelten (Entsch. des bayr. obersten Gerichtshofs in Straff. IX S. 473, des Reichsgerichts in Straff. XIX S. 349, XXIX S. 8, des Oberlandesgerichts München III S. 584). Nach Preussischem Landrecht entscheiden örtliche und provinzielle Bestimmungen. In deren Ermangelung erklärt das Landrecht das

\*) Vergl. hierzu Becher a. a. O. § 132; v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 3 § 310.

§. 27. vierfüßige Wild und das wilde Geflügel nur für jagdbar, sofern sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen (R.N. II 16 §§ 31 bis 34). Von den im rechtsrheinischen Bayern geltenden Partikularrechten enthalten nur wenige Rechte Bestimmungen und diese begnügen sich mit der Anerkennung der Jagdbarkeit einzelner Thiergattungen, wie das Würzburger Recht (Weber, Darstellung der Provinzial- und Statutarrechte Bd. III Theil 1 S. 318, 333) und das Schweinfurter Stadtrecht (Weber, Bd. III Theil 2 S. 707). Eine Ausnahme macht das Fuldaische Recht, das die jagdbaren Thiere einzeln aufzählt (Weber, Bd. II S. 984, 985). Die in der Pfalz geltende Gesetzgebung enthält gleichfalls keine ausdrückliche Bestimmung der jagdbaren Thiergattungen. Rechtsprechung und Wissenschaft beantworten die Frage in demselben Sinne wie die im Gebiete des gemeinen Rechtes herrschende Auffassung.

Dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliegt nicht bloß das lebende Wild, sondern auch das Fallwild. Als solches gelten jedoch die Reste eines völlig in Verwesung übergegangenem Thierkörpers nicht mehr.

Vergl. Reichsgericht, Entsch. in Straff. III S. 226, V S. 281, XIII S. 84, XV S. 268, XIX S. 49, XXIII S. 89, bayr. oberster Gerichtshof in Straff. VIII S. 26, 479, Oberlandesgericht München IV S. 440, V S. 343, 349, VII S. 282.

Auf die abgeworfenen Gemeiße erstreckt sich das ausschließliche Recht des Jagdberechtigten nach der überwiegenden Ansicht nicht.\*) Dagegen unterliegen dem Rechte die Eier des jagdbaren Federwildes; das Ausnehmen ist aber auch dem Berechtigten nur mit besonderer Bewilligung gestattet (§ 10 der Verordnung vom 5. Oktober 1863, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betr., R.-Bl. S. 1657).

Der Jagdberechtigte erlangt nach allen in Bayern geltenden Rechten das Eigentum an dem jagdbaren Wilde durch Aneignung.\*\*\*) Im Gebiete des pfälzischen Rechtes besteht Streit darüber, ob zu der Aneignung nicht schon die tödtliche Verletzung des Wildes genügt. Die Frage, welche Wirkung die Aneignung Seitens eines Unberechtigten hat, ist für das gemeine Recht, das Preussische Landrecht und das pfälzische Recht streitig.

Durch den Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Regelung des Jagdrechts der Landesgesetzgebung vorbehalten. Für den Fall, daß ein Unberechtigter sich jagdbares Wild aneignet, ist aber ohne Rücksicht auf landesgesetzliche Vorschriften der § 958 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für anwendbar erklärt, nach welchem durch die Besitzergreifung eines Unberechtigten weder für diesen noch für den Berechtigten Eigentum erworben wird. Auf die Aneignung, durch welche der Jagdberechtigte das Eigentum an dem Wilde erwirbt, findet die Vorschrift des § 958 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.\*\*\*)

Von den Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1850 bedürfen nur die des Artikel 18 Ziff. 1 und des Artikel 19 Ziff. 1 geringer Aenderungen (Ziff. II, III).

§. 28. Nach Artikel 18 Ziff. 1 müssen den wegen Geisteskrankheit unter Kuratel Gestellten oder notorisch Geisteskranken und nach Artikel 19 Ziff. 1 können den Minderjährigen und Verschwendern Jagdkarten verweigert werden. Mit Rücksicht auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ebenso wie in anderen Gesetzen (Art. 6, Art. 25 Ziff. I, III, Art. 26 Ziff. I, III, Art. 27

\*) Vergl. Becker a. a. D. § 182 Note 15.

\*\*\*) Vergl. Becker a. a. D. § 182 Note 11; v. Roth-Becker, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 1 § 151 Note 16.

\*\*\*\*) Vergl. v. Roth-Becker, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 3 § 310 Note 47.

Ziff. VI des Entw.) statt der Stellung unter Kuratel die Entmündigung zu nennen. Bei den Verschwendern setzt der Artikel 19 Ziff. I die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit durch gerichtliche Anordnung voraus, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entmündigung erfolgt. S. 28.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt noch zwei weitere Gründe der Entmündigung, die Geisteschwäche und die Trunksucht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 3). Die wegen Geisteschwäche Entmündigten dürfen ebensowenig wie die Geisteskranken Jagdkarten erhalten, während die wegen Trunksucht Entmündigten den wegen Verschwendung Entmündigten gleichzustellen sind. Den unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen (§ 1906 des B. G. B.) muß die Jagdkarte gleichfalls verweigert werden können, weil die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft voraussetzt, daß die Entmündigung beantragt ist, und nach § 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge hat (vergl. Art. 6, Art. 25 Ziff. III, Art. 26 Ziff. III, Art. 27 Ziff. VI des Entw.).

Die noch geltenden Vorschriften der Verordnung vom 21. September 1815 bleiben unberührt.

Die Verschiedenheiten, die bezüglich der Bestimmung der jagdbaren Thiergattungen zwischen den einzelnen Landestheilen bestehen, haben keine innere Berechtigung und lassen sich gegenüber der Aufgabe, auf dem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete des bürgerlichen Rechtes soweit thunlich die Rechtseinheit im Königreiche herzustellen (vergl. die Einleitung der Begründung zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), nicht aufrechterhalten. Der Entwurf ergänzt deshalb das Gesetz vom 30. März 1850 durch einen neuen Artikel 1a (Ziff. I), in dem er den Gegenstand des Jagdrechts im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechtszustande bestimmt, und erstreckt diese Bestimmung in dem Abs. 2 des Artikel 9 auf die Pfalz. Für die Jagdbarkeit der einzelnen Thiergattungen können in dem Gesetze nur allgemeine Merkmale aufgestellt werden. Der Entwurf ermöglicht es aber, zur Verhütung von Zweifeln durch königliche Verordnung die dem Jagdrecht unterliegenden Thiergattungen einzeln zu bestimmen. Eine sichere Begrenzung der jagdbaren Thiergattungen ist insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bedeutung wünschenswerth, welche die Jagdbarkeit für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuchs über unberechtigte Jagdausübung (§§ 292 bis 295, § 368 Nr. 11) hat. In Ansehung der Vögel ist die Entscheidung der Frage, welche Gattungen jagdbar sind, auch maßgebend für die Anwendbarkeit des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (§ 8 Abs. 1 lit. b des Gesetzes).

Inwieweit der Fischereiberechtigte zur Erlegung von jagdbaren Thieren befugt ist, die den Fischen nachstellen, wird bei der in Aussicht genommenen Regelung des Fischereirechts bestimmt werden. Einstweilen verbleibt es nach Artikel 1 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche\*) bei dem bisherigen Rechte (vergl. Entsch. des vorm. Kassationshofs IV S. 434).

#### Artikel 10, 11.

##### Wildschadengesetz vom 15. Juni 1850.\*\*)

Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens ist im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt, die Artikel 70 bis 72 des Einführungsgesetzes behalten jedoch der Landesgesetzgebung eine Reihe von Ergänzungen vor.

1. Von den im rechtsrheinischen Bayern geltenden Artikeln 1 bis 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1850 werden die Artikel 1, 4, der Artikel 5 Satz 1 und

\*) Vergl. Abth. IV S. 7. \*\*) Vergl. hierzu Becher a. a. D. § 205, IV.

§. 28. der Artikel 6 durch § 835, der Artikel 2 durch den § 840 Abs. 1 und den § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt. Eine sachliche Aenderung liegt darin nur insofern, als nach dem Gesetze vom 15. Juni 1850 der von den jagdbaren Säugethieren an Grundstücken oder deren Erzeugnissen angerichtete Schaden ohne Rücksicht auf die Gattung, welcher das Thier angehört, zu ersetzen (Art. 1), der vom Federwilde verursachte Schaden aber nicht zu ersetzen ist (Art. 6), während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Erjagpflicht eintritt, wenn der Schaden durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasänen verursacht wird. In der Erstreckung der Erjagpflicht auf den Schaden, der von anderen als den im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Säugethieren, insbesondere von Hagen oder Kaninchen, angerichtet wird, hat jedoch die Landesgesetzgebung nach Artikel 71 Nr. 1 des Einführungs-gesetzes freie Hand.

Die im Artikel 5 Satz 2 bestimmte Beschränkung der Erjagpflicht kann nach Artikel 71 Nr. 4 des Einführungs-gesetzes mit Aenderung der Beweislast aufrecht erhalten werden. Die auf die Feststellung des Schadens bezüglichen Vorschriften der Artikel 7, 8 sind durch den Artikel 70 des Einführungs-gesetzes vorbehalten.

Das Jagdrecht steht, wie in der Begründung zum Artikel 9\*) dargelegt worden ist, den Grundeigentümern zu, wird aber bei dem kleineren Grundbesitz in der Regel durch die Gemeinde als das von dem Gesetz im öffentlichen Interesse dazu berufene und mit der erforderlichen Verfügungsmacht ausgestattete Organ (vgl. die Begründung zum Artikel 38 Ziff. 8) für Rechnung der Grundeigentümer ausgeübt. Nach § 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind deshalb diese nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke erjagpflichtig, der Artikel 71 Nr. 6 des Einführungs-gesetzes gestattet jedoch der Landesgesetzgebung, zu bestimmen, daß die Gemeinde zum Erjage des Schadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist, und ermöglicht dadurch die Beibehaltung der Vorschriften des Artikel 3.

Der Entwurf beschränkt sich den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1850 gegenüber auf die Aenderungen, die erforderlich sind, um sie mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungs-gesetzes in Einklang zu bringen.

Die Ziff. I setzt an die Stelle des Artikel 1 eine einleitende Bestimmung, die zum Ausdruck bringt, daß die Vorschriften des Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Erjage des Wildschadens dienen, die Ziff. II weist der in Geltung bleibenden Bestimmung des bisherigen Artikel 1, daß die Erjagpflicht sich auf den Schaden erstreckt, welcher durch jagdbare Säugethiere anderer als der im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Gattungen angerichtet wird, die Stelle des wegfallenden Artikel 2 an. Die in der Ziff. 3 vorgenommene Aenderung der Abs. 1, 2 des §. 29. Artikel 3 betrifft nur die Fassung. Die Ziff. IV ändert den Satz 2 || des Artikel 5 im Sinne der sich aus dem Artikel 71 Nr. 4 des Einführungs-gesetzes ergebenden Bestimmung der Beweislast.

Nach Artikel 70 des Einführungs-gesetzes bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Anspruch auf Erjage des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß. Das geltende bayerische Recht kennt eine solche Vorschrift nicht. Dagegen haben die meisten anderen Wildschadengesetze der deutschen Staaten (vergl. z. B. das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 § 6, das sächsische Gesetz vom 28. Mai 1898 § 7) den Erjagananspruch dieser Be-

\*) Siehe oben Seite 54.



schränkung unterworfen, die sich zur Verhütung von Streitigkeiten empfiehlt. §. 29. Der Ersajpflichtige wird dadurch vor der Erhebung unbegründeter Ansprüche geschützt und in die Lage versetzt, gegebenen Falles den Gegenbeweis, daß der Schaden nicht vom Wilde herrührt, rechtzeitig vorzubereiten. Der Entwurf nimmt deshalb in einem neuen Artikel 8 a (Ziff. V) eine Vorschrift dieses Inhalts in das Gesetz auf.

2. In der Pfalz bestehen besondere Vorschriften über den Ersaj des Wildschadens nicht. Mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs können auch die sie ergänzenden Bestimmungen der Artikel 1, 2, 5 (neuer Fassung), 7, 8, 8 a des Gesetzes vom 15. Juni 1850 in der Pfalz eingeführt werden; der Herstellung der Rechtseinheit im Königreiche steht insoweit kein Bedenken entgegen.

Anders verhält es sich mit der auf einer Einrichtung des öffentlichen Rechtes beruhenden Vorschrift des Artikel 3. Die Stellung der Gemeinde gegenüber den Eigenthümern der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke ist, wie in der Begründung zum Artikel 9 ausgeführt worden ist, in der Pfalz eine andere als in den Landestheilen rechts des Rheins. Die Gemeinde hat nach der einen Ansicht selbst das Jagdrecht, nach der anderen steht ihr die Ausübung des Jagdrechts der Grundeigenthümer als eigenes Recht zu. Die Ersajpflicht wegen des Wildschadens trifft deshalb nach § 825 Abf. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sie. Für eine landesgesetzliche Vorschrift ist kein Raum. Ist der Eigenthümer eines der Grundstücke zur Mitbenutzung der Feldjagd berechtigt, so steht ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ersajanspruch nicht zu.

3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wildschadensersaj sind von erheblichem Einfluß auf den Inhalt der Jagdpachtverträge. Aus Billigkeitsgründen trifft daher der Artikel 11 des Entwurfes nach dem Vorbilde des Artikel 12 Abf. 2, 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1850 eine Uebergangsbestimmung, nach welcher in der Pfalz die bestehenden Jagdpachtverträge von jedem Theile unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist für den 31. Dezember 1899 gekündigt werden können.

#### Artikel 12.

##### **Gesetz vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht.\*)**

Die im Artikel 12 vorgenommene Aenderung des Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung hängt mit der im Artikel 8 des Entwurfes enthaltenen Ausdehnung des Gesetzes vom 12. März 1850 auf die Pfalz und der Aufhebung des Gesetzes vom 10. vendémiaire IV zusammen und stellt nur eine Verweijung richtig.

#### Artikel 13.

##### **Forstgesetz vom 28. März 1852.**

Wegen der vorgeschlagenen Aenderungen der das Zustellungsweisen in Forstrügefachen betreffenden Vorschriften des Forstgesetzes wird auf die Begründung zu Artikel 4 unter Ziff. 3 verwiesen.

#### Artikel 14.

##### **Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852.\*\*)**

Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden durch den Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum

\*) Vergl. hierzu Becher a. a. O. § 205, VI.

\*\*) Vergl. hierzu Becher a. a. O. §§ 184 bis 188; v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 3 §§ 311 bis 320.

§. 29. Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhalten. Es sind jedoch einige Aenderungen erforderlich.

1. Nach Artikel 21 des Wasserbenützungsgesetzes sind für Beschädigungen, die nicht eine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfads sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, die Urheber und ihre Dienstherrn solidarisch ersatzpflichtig. Die Vorschrift hat ihre Geltung zum großen Theile durch die §§ 3, 4 (bisher §§ 3, 4) des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnen-schiffahrt, verloren, nach welchen der Schiffseigner, falls ihm eigenes Verschulden nicht zur Last fällt, oder der Schaden von ihm durch fehlerhafte Führung des Schiffes verursacht worden ist, nur mit Schiff und Fracht haftet. Die Haftung des Eigenthümers eines Floßes für einen Schaden, der in Folge des Verschuldens des Floßführers oder einer Person der Floßmannschaft durch das Floß verursacht wird, beschränkt sich nach den §§ 22, 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, auf das Floß, im § 23 Abs. 2 ist aber eine nach dem bürgerlichen Rechte begründete persönliche Haftung vorbehalten. Die unbedingte Haftung des Dienstherrn, die dem Artikel 1384 des Code civil nachgebildet ist, steht im Widerspruche mit dem Grundsätze des § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der denjenigen, welcher einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, für den Schaden, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt, nicht schlechthin, sondern nur mit der Maßgabe haftbar macht, daß die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Soweit die Sondervorschrift des Artikel 21 neben den Vorschriften der §§ 3, 4 des Binnen-schiffahrtsgesetzes und der §§ 22, 23 des Flößereigesetzes noch gilt, sprechen für die von eigenem Verschulden unabhängige Haftung des Dienstherrn nicht andere Gründe als diejenigen, welche den Code civil und die ihm folgenden Gesetzgebungen — auch den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Bayern Theil II (1861) Artikel 67 Abs. 1 — bestimmt haben, eine allgemeine Haftpflicht des Dienstherrn für das Verschulden aufzustellen, das von seinen Angestellten in Ausführung der ihnen übertragenen Verrichtungen Dritten gegenüber begangen wird. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese allgemeine Haftpflicht abgelehnt und sich damit begnügt, dem Dienstherrn für den Fall, daß er sein Verschulden bestreitet, die Beweislast aufzuerlegen. Der Entwurf

§. 30. (Ziff. I) will deshalb die Sondervorschrift des Artikel 21 beseitigen und neben den Sondervorschriften der angeführten Reichsgesetze die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung kommen lassen. Aus § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt sich, daß der Dienstherr, soweit er neben den bei der Schiffahrt oder der Floßfahrt beschäftigten Personen ersatzpflichtig ist, als Gesamtschuldner haftet.

2. In den Ziff. II, IV bis VII wird die Verjährung, d. h. die Erlöschung von Rechten, die dem Bürgerlichen Gesetzbuch, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 900 Abs. 2, bei Gegenständen des unbeweglichen Vermögens fremd ist, beseitigt. Gegen die im Artikel 37 zugelassene Erlöschung sprechen dieselben Gründe, wegen deren das Bürgerliche Gesetzbuch die Erlöschung von Dienstbarkeiten an Grundstücken ausgeschlossen

hat. Der Artikel 47 Abj. 1, der Artikel 54 Abj. 1, der Artikel 59 Abj. 1, der Artikel 60 Abj. 1 und der Artikel 68 Abj. 1 setzen voraus, daß nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes durch Verjährung Rechte an Gegenständen des und beweglichen Vermögens erworben werden können, und bieten, auch wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, durch Berücksichtigung des Herkommens die Möglichkeit, daß ein bestehender Zustand durch lange Dauer rechtliche Geltung erlangt. §. 30.

3. Die Ziff. III des Entwurfes ändert die Fassung des Artikel 39 Abj. 1 mit Rücksicht darauf, daß nach § 97 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur bewegliche Sachen Zubehör einer anderen Sache sein können. Das Flußbett ist, soweit es zu dem Ufergrundstücke gehört, Bestandtheil des letzteren.

4. Der Artikel 103 bestimmt, daß Herkommen und Lokalverordnungen, soweit sie in dem Gesetz als maßgebend bezeichnet sind, eine rechtliche Wirkung nur äußern, sofern sie nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden beziehungsweise rechtsgültig sind. Die gleiche Bestimmung enthält für das Gesetz vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen der Artikel 29 dieses Gesetzes. Die Vorschriften der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über die Rechtswirksamkeit eines Herkommens (Gewohnheitsrechts) fallen mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weg. Daß Lokalverordnungen nur dann maßgebend sind, wenn sie rechtsgültig sind, ist selbstverständlich. Der Artikel 103 des Wasserbenützungsgesetzes und der Artikel 29 des Uferschutzgesetzes sind daher aufzuheben (Ziff. VIII des Art. 14 und Art. 16 des Entw.). Die bestehenden Verordnungen und das schon begründete Herkommen behalten nach Artikel 1 Abj. 2 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ihre Geltung auch insoweit, als sie aus der Zeit vor der Erlassung der Verfassungsurkunde stammen.

#### Artikel 15.

##### **Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen vom 28. Mai 1852.\*)**

Der Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Kultur bezeichnet die Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung genossenschaftlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen als Reallasten, meint damit aber nicht eine Reallast im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern, wie das Urtheil des Obersten Gerichtshofs vom 9. Oktober 1877 (Samml. VII S. 129) ausführt, eine öffentlich-rechtliche Last. Die Renten, welche zur Tilgung eines von der Landeskultur-Rentenanstalt einer Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaft gewährten Darlehens auf die einzelnen Genossen vertheilt werden, sind in dem Artikel 9 Abj. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 21. April 1884 für öffentliche Abgaben erklärt worden. Der Entwurf stellt die Fassung des Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 richtig und bringt im Artikel 37 Ziff. III die Fassung des Artikel 9 Abj. 2 Ziff. 3 des Gesetzes vom 21. April 1884 mit ihr in Einklang. Aus der Eigenschaft der Beiträge als öffentlicher Last des Grundstücks ergibt sich die Anwendbarkeit des § 10 Abj. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des Artikel 110 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

\*) Vergl. hierzu Becker a. a. O. § 189; v. Roth-Becker, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 3 § 322.

§. 30.

### Artikel 16.

**Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852.\*)**

Die Aufhebung des Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen ist schon in der Begründung zu Artikel 14 des Entwurfes unter Ziff. 4 gerechtfertigt worden.

### Artikel 17.

**Weiderechtsgesetz vom 28. Mai 1852.\*\*)**

Die Aenderungen, welche im Artikel 17 an dem Weiderechtsgeetze vorgenommen werden, beruhen auf den gleichen Gründen wie die im Artikel 7 des Entwurfes enthaltenen Aenderungen des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848.

### Artikel 18.

**Gesetz über die Zehentbaupflicht vom 28. Mai 1852.\*\*\*)**

Nach den Artikeln 8, 9 des Zehentbaupflichtgesetzes kann die auf einem Zehentrechte lastende kirchliche Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz übertragen oder in eine Reallast auf Leistung eines jährlichen Baukanons umgewandelt werden. Die aus der Reallast der Baupflicht zu entrichtenden Leistungen haben nach Artikel 8 Abj. 2 im Konkurse das im § 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung bestimmte Vorzugsrecht, an dessen Stelle der im Artikel 108 Abj. 1 Ziff. 1 und im Artikel 151 Abj. 1 Ziff. 1 der Subhastationsordnung bestimmte Rang bei der Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück getreten ist, jedoch nur unbeschadet der bestehenden Hypotheken; dem jährlichen Baukanon ist im Artikel 9 Abj. 3 dasselbe Vorzugsrecht und der im § 12 Nr. 4 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel eingeräumt.

Für die Reallasten, die nach der Anlegung des Grundbuchs bestellt werden, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend; der Rang bestimmt sich nach dem § 879. Die vor dieser Zeit begründeten Reallasten behalten nach Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche den Rang, der sich aus den bisherigen Gesetzen ergibt. Der gesetzliche Hypothekentitel fällt mit der Aufhebung des Hypothekengesetzes weg. Der Entwurf hebt deshalb die angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf.

### Artikel 19.

**Erbgütergesetz vom 22. Februar 1855.†)**

§. 31. Die nach dem Gesetze vom 22. Februar 1855 errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter gehören, wie in den Materialien || zum dritten Abschnitte des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reichstagsdruckf. 1896 Anlagenband II §. 10) anerkannt ist, zu den Familienfideikommissen im Sinne des Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Infolge dessen bleibt das Gesetz vom 22. Februar 1855 im Allgemeinen unberührt. Einzelne seiner Vorschriften bedürfen jedoch wegen ihres Zusammenhanges mit dem allgemeinen Liegenschaftsrecht einer Aenderung.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt weder unbewegliches Zubehör, noch gewillfürte Zubehörfstücke im Sinne des § 34 des Hypothekengesetzes. Die

\*) Vergl. hierzu Becker a. a. O. § 190; v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 3 § 321.

\*\*\*) Vergl. hierzu Becker a. a. O. § 88 Note 17; v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 2 § 179.

\*\*\*\*) Vergl. hierzu Becker a. a. O. § 92 Note 44, 45.

†) Vergl. hierzu v. Roth-Becher, bayr. Civ.-R. Bd. II Abth. 3 § 267.